

Was wurde in Genf geredet?

(Von unserem Berliner Schriftleiter.)

Berlin, 14. Juni. Das Geheimnis um die ersten Unterredungen zwischen Stresemann und Briand und Oberlain ist noch nicht gelüftet und wird wohl auch bei dem Empfang des Reichsboten durch Dr. Stresemann am Dienstag nicht gelüftet werden. Man sieht in Berlin nur indirekte Schlüsse aus den wenigstens stimmungsmäßigen, fieberhaftig orientierten Berliner Blättern. Hiernach ist eine wesentliche Forderung in der Frage der Kontrolle der Presse einsehbar, wobei nicht zu übersehen ist, daß dies nicht einmal so weit, daß Herr Briand grundsätzlich den für Deutschland noch einmal belohnenden unmittelbaren Zusammenstoß zwischen dieser Frage und der Rheinabräumung anerkannt hat. Es steht wohl allein fest, daß Herr Briand sowohl wie Herr Oberlain nach einer genau definierten Beschränkung von Seiten des Reichs einverstanden sind, daß dies einmal in einer der nächsten Verhandlungen über Zugeständnisse und Kompromisse stattfinden, liegt das erste Postulat, was die Genfer Regierung geltend macht. Diese das Reich und die deutsche Delegation, die auf dem Reichstag, auf nicht zum Engländer vorzubereiten auf Deutschland verzichtet, sondern daß auch Frankreich angeht, der ihm von England in Mitteleuropa gewachsenen seine Hand zum Ausdruck brachte, daß es zur Durchführung seiner politischen Wünsche das Reich überhaupt nicht nötig hat.

Dieses erste Ergebnis der Verhandlungen zwischen den Außenministern ist natürlich noch weit bedeuten und berechtigt durchaus nicht zu Optimismus. Hält man aber hiermit im Zusammenhang, wie bereits gefestigt ausgeführt, ausschließlich die grundsätzliche Forderung, daß die deutsche Delegation in das wichtigste Problem der französischen Seite, nämlich die Durchfuhrung der westlichen Kontrolle der Presse, auf nicht zum Engländer vorzubereiten auf Deutschland verzichtet, sondern daß auch Frankreich angeht, der ihm von England in Mitteleuropa gewachsenen seine Hand zum Ausdruck brachte, daß es zur Durchführung seiner politischen Wünsche das Reich überhaupt nicht nötig hat.

Die Angelegenheit Daubert

Berlin, 13. Juni. Einige der an den Ausschüssen vor der „Action française“ beteiligten Franzosen kamen bereits heute zur Weltstellung. Es handelt sich um Anhänger der radikalisierten Liga, die zu 15 Tagen Gefängnis, teilweise mit Aufsicht und 50 Franken Geldstrafe, beurteilt wurden. Eine Reihe der beabsichtigten Teilnehmer der „Action française“ hat sich auf dem Pariser Tribunal vor dem Präsidenten Dumenoge eine Eingabe überreicht, in der sie um Begnadigung Leon Daubert ersuchen.

Der der Abreise des albanischen Gesandten aus Belgrad

Belgrad, 13. Juni. In diplomatischen Kreisen verlautet, daß der albanische Gesandte in Belgrad morgen vormittag dem Außenminister Marinkowitsch einen Besuch abstatten wird. Im Laufe des Vormittags wird Jena bei dem Personal delegiert zu verlassen und nach Triana abreißen, es wäre nicht, daß im letzten Augenblicke an der Abreise gehindert wurde, worfür jedoch nach Auffassung in diplomatischen Kreisen wenig Aussicht besteht. Die diplomatische Mission Jena bezog sich nach den mitgeteilten Intentionen der englischen, französischen und italienischen Regierung als beendet betrachtet.

Reuypol feiert Silberhochzeit

Amstert, 13. Juni. Cantz Reuypol war heute zum Empfang des Dänenlegations Bismarck in den Beinen. Eine reiche Personengruppe, die auf drei Millionen Personen geschätzt wird, besuchte den Festabend in Reuypol. Der Festabend wurde in einem großen Saal der Wälder, wo eine Parade stattfand. Er wurde dann zum Auto geleitet, in dem auch seine Mutter und Bürgermeister Walter Platz nahmen. Der Zug bewegte sich durch die begeisterte Menschenmenge, die Wälder, Feste und Dächer bedeckten, zur Cityhall. Besondere Feste und die „des Angels“ freuten über die Anwesenheit des Reuypol. Die Veranstaltung einer der Ordnung aufgehoben werden, waren einfach nachdenklich gegen die Verordnungen und in tosende Odeurs ausbrechenden Menschen. Die Polizeistationen waren von Dinnmächtigen überfüllt. Bürgermeister Walter hielt in der Cityhall eine Ansprache an Bismarck, auf die dieser antwortete. Die Veranstaltung konnte keine weiteren als dem Festabend. Es handelte sich um ein reiches wurde und sich der Zug beim zur Wälder und zur Rüstigen Avenue fortsetzte.

Mittwoch Start Byds

Amstert, 13. Juni. Wie verlautet, wird Byds am Mittwoch zu seinem Flug Rum-Port-Paris starten.

Keine bürgerliche Regierung in Mecklenburg-Schwernin

Schwernin, 13. Juni. Die Bemühungen der deutschnationalen Landtagsfraktion, eine rein bürgerliche Regierung in Mecklenburg-Schwernin zu bilden, sind am Widerstand der Gruppe für Volkswohlfahrt gescheitert.

Ein politisches Verbrechen?

Berlin, 13. Juni. Die Morgenblätter melden aus Chemnitz: Der Führer des Reichvolkes von Weichsburg, der hiesige Untervorsteher Carl Eber, wird seit fünf Tagen unter mysteriösen Umständen vermisst. Man vermutet ein Verbrechen.

Überfall auf einen Stahlhelmzug

Mannheim, 13. Juni. Zu früheren Zusammenstößen ist es am Sonntagabend gegen 10 Uhr in Mannheim gekommen. Die dortige Ortsgruppe des Stahlhelms hatte für Sonntagabend einen Festzug mit Zapfenstreich vorbereitet. Der Vorzug des Stahlhelms begann um 9 Uhr abends von der Berliner Straße aus durch die Arbeiterstadt nach dem Zentrum der Stadt. Als der Stahlhelmzug das Arbeiterviertel passierte, kam es zu ersten Zusammenstößen, gegen die das gesamte Polizeiaufgebot, das den Stahlhelmzug begleitete, sich als machtlos erweist. Auf ein offenes verdrücktes Zeichen wurde auf die Teilnehmer des Zuges aus den Fenstern der Arbeiterhäuser mit Schüssen eröffnet. Eine große Zahl von Mannschaften umgingen die Wustkapelle des Stahlhelms, gerieten in die Trümmel- und Kautenfälle, machten die Blechinstrumente unbrauchbar und schlugen auf die Wundstellen selbst. Die Teilnehmer des Zuges wurden verstreut. Eine ganze Anzahl der marschierenden Mitglieder sowie Postanten wurden verletzt.

Die rund 90 Polizeibeamten Mannheims, die mit Einschluß der Kriminalbeamten zur Überwachung der Veranstaltung abkommandiert waren, mußten mit dem Gummistock gegen die Menge

Verdärkung im russisch-polnischen Konflikt

Moskau besteht auf seinen Forderungen

Moskau, 14. Juni. Wie aus Moskau gemeldet wird, hat sich die Stimmung in dem russischen Reich gegenüber Polen verdärkt. In der letzten russischen Seite, die abermals angeblendet werden soll, werde die Sowjetregierung auf Erfüllung ihrer Forderungen bestehen. Morgen findet eine Unterredung zwischen dem polnischen Gesandten in Moskau und dem russischen Außenminister statt. Das Verhältnis hat die Politik Polens gegenüber Polen verschärft und im Gegensatz, auf der Ausweisung der russischen Emigranten aus Polen zu bestehen, falls die Sowjetregierung mit Breßlau eintrifft.

Auch Polen gibt nicht nach

Warschau, 14. Juni. Die polnische Antwort auf ein Moskau über erst die Frage übermittelte. Die Note wird sehr kurz sein und erklären, daß die polnische Regierung ihren Standpunkt nicht ändern und seine andere Abwägung geben könnte, als die in der ersten Note gegeben hat. Die weitere Verhandlung darüber müßte die politische Lage abklären. Es erzieht die Abweisung durch als erledigt.

Mittwoch Prozeß gegen Kowrda

Berlin, 14. Juni. Nach einer amtlichen Mitteilung des Reichsanwaltschafts beginnt der Prozeß gegen den Vorden Kowrda, Komersa, am 16. Juni, vormittags 10 Uhr.

Der Genfer Einbruch über die russische Note an Polen

Paris, 13. Juni. Nach dem Genfer Berichterstatter des „Journal“ bildet die russische Note an Warschau in den Verhandlungen des Völkerkongresses den Gegenstand zahlreicher Kommentare. Im allgemeinen besteht der Eindruck, daß die russische Note weiter als eine Drohung angesehen. Man sieht einen Rückschritt gegenüber der sowjetischen Forderung der Souveränität in Polen, die wohl auf die angeblich zerschlagene territorialistische Agitation zurückzuführen ist, und dem Ultimatum an Serbien, das gleichfalls beträglich Verhältnisse im Auge habe. Die Forderung, daß unterdessen in Moskau die Anlagen gegen die russische Regierung wiederholt werden, werden von einem Teil der diplomatischen Personlichkeiten dahin kommentiert, daß die russische Regierung, welche die Beziehungen zu Frankreich und England seien sich durch die Ereignisse ein wenig näher gekommen. Eine diplomatische Personlichkeit habe dem Korrespondenten erklärt, das Hauptergebnis der letzten Monate sei die Befreiung Englands zu einer vollständigen Auffassung der europäischen Interessen gewesen, die zunächst auf gewisse Seiten der deutschen Politik zurückzuführen sei. Die englische öffentliche Meinung habe sich gegenüber dem russischen Ultimatum, das man in Osteuropa noch misstraute, und das jetzt den Engländern als ein wesentlicher Gewinn des Friedens erweise. Die Moskauer Regierung habe durch ihre gegen Polen und England gerichteten Vorwürfe nur die polenrussischen Gefühle in der deutschen Öffentlichkeit geschürt.

Polnische Diebe im deutschen Generalkonsulat in Danzig

Berlin, 14. Juni. Die Morgenblätter geben eine Korrespondenzmeldung aus Danzig wieder, nach der der Vorfall eines Diebstahls im deutschen Generalkonsulat unterzogen worden ist. Die beiden Kontantin wurden verhaftet und sind in besten Umständen gefangen. Der Vorfall erregt, daß sich ein zur Zeit handelt, die im Auftrag des polnischen Generalkonsuls in Danzig verhaftet worden ist. Der eine der Kontantin ist polnischer Staatsangehöriger und wird voraussichtlich aus dem Danziger Staatsgefängnis ausgewiesen werden. Der andere ist Danziger Staatsangehöriger.

Vor einer außerordentlichen Konferenz der Kommunistischen Partei der Sowjetunion?

Moskau, 13. Juni. Wie aus Moskau gemeldet wird, haben einige Mitglieder der Kommunistischen Partei sich an das Zentralkomitee gewandt mit dem Ersuchen, eine außerordentliche Konferenz der Partei einzuberufen. Wie verlautet, besteht die Möglichkeit, daß die Konferenz im Juli einberufen wird, anstatt wie anfänglich geplant, im Oktober. Auf der Konferenz soll vor allem die neue, die innenpolitische Lage besprochen werden. Stalin und seine Anhänger, so heißt es, beabsichtigen die Partei und Auseinandersetzungen auf dem Kongreß und wollen die Einberufung hintertreiben.

Moskau Herovität wächst

Moskau, 13. Juni. Wie aus Moskau gemeldet wird, ist die Partei in den letzten Tagen außerordentlich verdärkt worden. Die Parteimitglieder werden überhaupt nicht mehr zugelassen.

Eine amtliche Mitteilung der Erziehungsdirektion war bisher nicht zu erlangen. Zuversicht der Organisation zum Opfer gehen, die in Leningrad des Bombenterrorismus verdächtig und zwar durch eine Vernehmung. Ursprünglich soll die Erziehungsdirektion, des selbstbetreibenden Handelsschiffers, geplant werden sein.

Die Stimmung in Moskau ist weiterhin überaus nervös. Bei den Verhandlungsfeierlichkeiten für Wolow stießen allgemein die außergewöhnlich harten Schutzmaßnahmen für die Mitglieder der Regierung auf. Im Zuge der Verhandlung wurden zahlreichere Verordnungen in Moskau und Leningrad erlassen, angeblich aus dem Willen, die Handelsschiffers, es wird mit der Möglichkeit gerechnet, daß hier Moskau und Leningrad der Belagerung ausnahmsweise verweigert.

Der Krieg in Zentralrussland besteht fort. Die G. P. U. gibt bekannt, daß im Reich neuer Kierland, weitere 25 Dörfer zerstört werden sollen. In der Republik Kirgisen kam es in den letzten Tagen wiederholt zu Zusammenstößen zwischen der Bevölkerung und roten Truppendeilen. Ueber Kirgisen wurde der Kriegsbeginn verhängt.

Ein Anschlag auf einen Leiter der G. P. U.

Berlin, 13. Juni. Nach einer Meldung des „Revolutions“ Anstalters wurde ein Anschlag auf einen Leiter der G. P. U., Bessing, ein Anschlag verhängt worden ist. Ueber den Anschlag wurde bis jetzt in Moskau kein Wort erwidert. Die Stillschaltung bewahrt, einem Namen namens Trass, (seinem einem Unteroffizier, gelang es, unter falschem Namen in das Gebäude einzudringen. Im Raum Trass wurde ein Handfeuerwaffe auf Bessing abgefeuert, besangte der Besatzung, es sah Bessing sich retten konnte. Wie der Leiter berichtet werden sollte, verübte er Selbstmord.

Mobilisierung in Rußland

Moskau, 13. Juni. Aus Moskau wird gemeldet, daß das Zentralkomitee der Kommunistischen Partei der Sowjetunion die gesamte Partei in den Kriegsstand versetzt habe. Es sind für den Fall innerer Unruhen 900.000 Mitglieder der Partei unter Waffen. Auch die Jugendorganisationen sind mobilisiert. Das Zentralkomitee der Partei hat die Anweisung gegeben, der G. P. U. im Kampfe gegen die inneren Unruhen zuzuhelfen.

Moskau entzieht Schallapin die Staatsangehörigkeit

Moskau, 13. Juni. Wie aus Moskau gemeldet wird, ist der ehemalige Schallapin anlässlich seines in Finnland erfolgten Aufenthalts russischer Emigranten der sowjetischen Staatsangehörigkeit für verlustig erklärt worden.

Auch ein lettisch-estnischer Grenzschutzpatrol

Riga, 13. Juni. Der Reichsdeputierten-Tag hat kürzlich die Frage des lettisch-estnischen Grenzschutzes behandelt. Die russische Regierung hat darauf zurückgewiesen, daß die lettische Regierung nicht die Kosten des Grenzschutzes zu tragen hat. Die lettische Regierung hat darauf zurückgewiesen, daß die lettische Regierung nicht die Kosten des Grenzschutzes zu tragen hat.

Neue Zusammenstöße an der Wiener Unversität

Wien, 14. Juni. In der Wiener Unversität kam es gestern zu neuen schweren Zusammenstößen zwischen bürgerlichen und sozialistischen Studenten, die zu erneuter Schließung der Unversität führten. Der Platz vor der Unversität wurde von der Polizei geräumt und die Unversität selbst unter polizeilichen Schutz gestellt worden.

Tschang-kaischer marschiert

Peking, 13. Juni. Nach einmöglicher Ruhepause haben die Kriegsbanden in China wieder eingezogen. Sie beirchtet wird, daß Tschang-kaischer die Städte Suihsien und Suihsien besetzt und marschiert auf Schjuihsien.

Deutschnationale Volkspartei

Gruppen Nord-Ost und Nord-West: Freilieg, den 17. Juni, abends 8 Uhr im „Ballerhof“ Zusammenkunft beider Gruppen. Die Gruppenführer haben einen Schriftführer beauftragt. Die Gruppenleiter sind: Nord-Ost und Nord-West, die Deutschnationale Volkspartei, welche fünf Mannschaften.

Mitglieder der Volkspartei. Die Delegierten liefern an die Gruppenabteilungen am Sonntagabend, den 18. Juni, und die Gruppenabteilungen an die Volkspartei, Hel. Mitglieder, am Sonntagabend, den 20. Juni. Bis zu diesem Tage müssen alle Mitglieder ihre Beiträge für den nächsten Vierteljahr für die zugewiesene Zeit unter allen Umständen eingesammelt sein und abgeliefert werden.

Es ergeht an alle Mitglieder und deren Angehörige die dringende Aufforderung zur höchsten Beteiligung an der Parteibegründung am kommenden Sonntag, den 18. Juni. Abbruch des Parteitag am Sonntag 11 Uhr vom Hauptbahnhof ausgehend. Die Parteimitglieder müssen in der Befehlshaus, alle Promenade 10, abgeliefert werden.

Druck und Verlag von Otto Schiele.
Leiter der Redaktion: Adolf Bismarck.
Verantwortlich für die Redaktion: Adolf Bismarck.
Druck und Verlag von Otto Schiele.

Halle und Umgebung

Callé, 14. Juni.

Königint Zeit

Mit wie rosendem Fuß schreit die Zeit, kleiner, unerbittliche Zeit. Ein gleich Heber stäubende Auen, woegende Felber, über rauschende Feste und stille Freuden eilst du zermalmend. Aufstrebende Wälder, versteinerte Städte, nichts hält dich auf.

Sichende Hände greifen nach dir. „Halte ein!“ Kein mildes Begehren, kein Flehen und Schlägen gebietet die Fall. Troden vor Beschnuld, bitten dich Lippen zu schweigen: „Steh still!“ Immer weiter ohne Ermäßen wankst du fort. In die Unendlichkeit geht dein Weg. Was können dich Kräfte mit ihrem Ruf nach dem Ende. Was steht dich der Mensch im letzten Atemzug, der dich anruft: „Warte doch, warte!“

Ohne Ahn, ohne Willkür mit hallenden Schritten eilst du fort. Vorbei an Liebesgeschäften, an Selbstgehrungen. Kein Schmerz aus verwehrtster Brust rührt dein kaltes Herz, keine Stirn, die sich an deinem Gelehrer blutig geflagelt.

Wer bist du? Mein Leben ist uns fremd gegeben. Aber wir leben in dir, leben, derweil du fortstreichst und mit jeder Stunde neues Leben nachst, Lebendes erstirbt.

Wägen sollen wir dich? Du läßt uns keine Ruhe dazu. Immer mit die mitreden, immer gleichen Schritt mit die halten, das gemüht uns zu sehr. Wenn wir uns einem Augenblick verschreiben wollen, bist du uns schon entflohen, verlassen in nichts. Und doch bist du da, wirst uns stets treuen und pelnigen, aus jedem Vermögen reifen, uns beherrschen.

Einzig stehende, abschneidende, graufige, heilende Zeit! Du Beherrscherin des Alls! ————— Puck.

Francis-Feyer in der Universität

Die hochinteressante Rede hielt Prof. Dr. C. v. Cser. Dem Vortragenden war es wesentlich darum zu tun, die Art v. F. Francés in ihren bestimmenden Zügen dem heutigen Geschlecht verständlich darzustellen. Francés gehört zu den Menschen, die in jungen Jahren innerlich völlig fertig geboren sind und selbigen innerlich völlig unerschrocken vor sich führen.

Mit 24 Jahren erlehrt er seine Berufung, in schmerzlichem Entschließen wird ihm Gottes Willkür in seiner Erfahrung gewiß; er weiß sich von da an in allem unmittelbar bei Gott verantwortlich, als Gottes Werkzeuge und von Gott getragen. In diesem Geist beginnt er seine öffentliche Wirksamkeit im Altertum zu Christus (1890/91); in diesem Geist wird er seit 1898 als Francés in Göttingen und als Professor an der Universität Halle. Seit diesem Geist sind auch seine Anhalten geschaffen worden, nicht aus der Sucht, irgend etwas Neues zu machen, sondern aus dem Gefühl der ihm von Gott gemeinten Pflicht, zu helfen und im unbedingten Vertrauen auf Gottes Durchsicht.

Francés eigenständige Sonntagsreden sind nicht das pädagogische Werk, sondern die Erfüllung der pädagogischen Aufgabe als erzieherischer, nicht bloß unterrichtlicher. Doch treten in der Art, wie das Erziehungsziel und die Erziehungsmittel festgelegt werden, die eigentümlichen Mängel des geistlichen Wesens heraus: Verkenning des Rechtes der Jugend auf Entwicklung ihrer eigenen Art, Engherzigkeit hinsichtlich von dem, was als Zeit der Welt erscheint. Überlieferung mit erbaulichen Einsichten. Doch ist alles durchwegs von aufrichtiger Liebe zu den Kindern, die von Francés selbst ausgehend das ganze Anstaltsleben durchdringt. — Auch als Professor ist Francés in erster Linie Seeliger und Erzieher und hat gerade dadurch einen ungeheuren Einfluß auf die Studenten ausgeübt.

So ist Francés in allem der charakteristischste Vertreter der pietistischen Frömmigkeit, wie sie im die zweite des 17./18. Jahrhunderts im Leben der deutsch-evangelischen Kirchen zur Geltung kam und ein dauernd befruchtendes Element der weiteren fruchtigen und religiösen Entwicklung geworden ist: Einmal ist nicht das Frommen selbst bestimmter Lehrer, sondern völlige Eingabe an Gottes Willen und Gottes Führung in Gehorsam und Vertrauen. Es erscheint bei Francés alles in den Grenzen seiner Art und seiner Zeit, aber alles echt und wahr und in vollster Selbstlosigkeit der Eingabe an das als gottebenbürtliche Pflicht Erkannte, voll herzlicher Liebe zu den Menschen, denen er äußerlich und innerlich lehren und muß.

Der Grundzug seines Wesens ist auf dem Francés-Denkmal im Hof der Stiftungen in den drei Worten „er vertraute Gott“ zu entnehmen: Ausdrück gebracht und rettet über allen Wandel der Zeiten heute noch lebendig zu uns.

Im Zeichen des Verhehrs

In den nächsten Tagen werden von der Kreisverwaltung Verhehrspiegel an der Landwehr, Gde Königliche, angebracht werden, um den vom Niederschlag der durch die Landwehrtruppe laufenden Reden gegen die Gefahren des trüben Verhehrs der Königliche zu führen.

Einem vom Niederschlag kommenden Straßengänger werden die aus der Königliche von links kommenden Fahrzeuge in einem Spiegel an der rechten Straßenseite, die von rechts kommenden Fahrzeuge an der linken Straßenseite, schon dann sichtbar werden, wenn beide Fahrzeuge noch etwa 30 Meter oder mehr von der Kreuzung entfernt sind.

Ertrunken.

Am Montag gegen 7 1/2 Uhr abends kenterte auf der Elbe etwa 100 Meter oberhalb der Pumpstation in Annaburg ein mit 2 Männern besetztes Boot. Die Besatzung wurde von einem ihm überbordenden Personenkatzen angefahren und zu Boden geworfen. Der Besatzung kam mit Hautabrischen davon. Das Fahrzeug wurde hart beschädigt. — Am gleichen Tage gegen 12 1/2 Uhr nachmittags erfolgte an der Kottstraße ein Zusammenstoß zwischen 2 Bauwagen, wobei einer derselben zerlegte. Der Bauwagen wurde hart beschädigt.

St. Ulrich. Die Fährbahn durch die Ulrichstraße findet nicht wie angekündigt am Donnerstag, sondern am Mittwoch, den 15. Juni, 4 Uhr, durch Pastor Heintz statt.

Wittfurth. Morgen Mittwoch 4 1/2 Uhr Gymnasiale Programmspiel (Wagner-Bearbeitung - Hölzl). Nachmittags 4 Uhr und abends 8 Uhr Konzert des Gesängers-Gymnasiums. Am Abend 8 Uhr wird das Orgelkonzert-Orchester mit deutscher Kollaterale spielen.

60. Stiftungsfest der M.-H. Verbindung „Marcomannia“. In diesen Tagen feierte die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Verbindung „Marcomannia“, die dem „Hilflosen Verband der Königs-

Die Arbeitsgerichtsbarkeit

Am 1. Juli 1927 wird das neue Arbeitsgerichtsbarkeitsgesetz in Kraft treten. Man wird sich daher mit dieser für das Wirtschaftleben sehr bedeutsamen und zugleich bodypolitischen Rechtsnorm vertraut machen müssen.

Sie bezieht sich auf alle Kaufmanns- und Gewerbebetriebe und schließt entsprechend den Wünschen der Einzelbetriebe, denen eine unabhängige Rechtspflege nicht fremd ist, weite Gebiete des bisherigen Rechts von der ordentlichen Gerichtsbarkeit aus.

Für alle Streitigkeiten über Arbeitsverhältnisse, über Tarifverträge und sonstige arbeitsrechtliche Beziehungen, die mit Arbeitverhältnissen zusammenhängen, werden jetzt vor die neuzubildenden Arbeitsgerichtsbahörden, die sich aus Juristen und Beisitzern aus den Kreisen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zusammensetzen. Die neuen Gerichte unterliegen der Aufsichtsbewahrung. Doch ist auch die Sozialverwaltung, besonders in Personalarbeiten, ein gewisser Einfluß eingeräumt. Die unterste Instanz bildet das Arbeitsgericht. Es wird in der Regel für den Bezirk eines Amtsgerichts gebildet. Doch kann ihm auch ein größeres Gebiet zugewiesen werden.

Das Arbeitsgericht Halle wird für die Stadt Halle und den ganzen Landkreis zuständig sein.

Die erste Instanz besteht aus einem rechtsprechenden Vorsitzenden und 2 Beisitzern. Der Vorsitzende ist in der Regel entweder der Richter oder ein Angehöriger der Arbeiterkammer. Die Verfassungsbekanntmachung von der Inhaberschaft der Richter ist also hier außer Kraft getreten. Die Beisitzer werden auf Vorschlag der beteiligten Kreise im Einvernehmen mit dem Landesarbeitspräsidenten von der höheren Verwaltungsbehörde (Regierungspräsidenten) bis 3 Jahre berufen. Sie müssen 25 Jahre alt sein, wobei ein Drittel der Beisitzer, einschließlich des Amt nur aus besonderen Gründen ablehnen und haben im großen und ganzen die Stellung von Schlichtern und Geschworenen. Erwerbslosigkeit macht nicht unfähig, als Arbeitnehmerbeisitzer zu fungieren. Arbeitgeberbeisitzer kann auch werden, vorübergehend keine Arbeiter befristet.

Für Arbeitgeber, die keine natürlichen Personen sind, können ihre gesetzlichen Vertreter und Aufführungsmitglieder eintreten. Auch können sonst gewisse höhere Angestellte, wie Prokuristen, Arbeitgeberbeisitzer sein. An Stelle von Arbeitgebern und Arbeitnehmern können die Organe ihrer Verbände Beisitzer werden, eine Bestimmung, die insbesondere

den Gewerkschaftsleitenden den Zugang zu den Richterstufen eröffnet. Die Arbeitgeberseite werden in der Regel aus mehreren Kamern bestehen. Soweit in der Angelegenheit der Richter sollen grundsätzlich getrennt werden — sehr entgegen den Wünschen der Arbeitgeber.

Die Landesarbeitsgerichte werden bei den Landgerichten gebildet. Sie sollen in der Regel denselben Bezirk wie das Landgericht haben. Doch kann auch eine abweichende Regelung getroffen werden. Das

Landesarbeitsgericht Halle wird für die Landgerichtsbezirke Halle, Naumburg und für die Amtsbahnen sein.

Auch das Landesarbeitsgericht besteht aus einem rechtsprechenden Vorsitzenden und grundsätzlich aus 2 Beisitzern. In einigen besonderen Fällen werden 4 Beisitzer zugeordnet. Der Vorsitzende ist ein Richter oder ein Mitglied des Landgerichts, also ein unabhängiger Richter. Für die Beisitzer gelten dieselben Normen wie beim Arbeitsgericht, nur müssen sie 30 Jahre alt sein.

Die oberste Instanz ist das Reichsarbeitsgericht, das beim Reichsgericht in Berlin gebildet wird. Die Mitglieder des Reichsgerichts und 2 Landesbeisitzer, welche 35 Jahre alt sein müssen. Das Verfahren ist dem bürgerlichen Recht nachgebildet. Mit-

arbeiter und Naturwissenschaftlicher Verbindungen an deutschen Hochschulen angehörit, die 60. Wiederkehr ihres Stiftungsfestes. Sie wurde gegründet als Interloperatour „Mathematischer Verein“ am 24. Mai 1867 mit dem Ziel, ihre Mitglieder einander gegenseitig näher zu bringen und die Wissenschaft zu pflegen. Im Laufe des ersten Jahrzehntes des neuen Jahrhunderts entwickelte sich der Verein zur Korporation. In den Jahren vor dem Kriege erlebte die Verbindung ihren Höhepunkt. Mit dem 1. Januar 1914 wurde der Verein als „Verein der Mathematiker in Halle“ in die 60. Jahre und 80 Jahre alten unter die Stiftung, davon hatten 16 Mitglieder und 20 Jahre alten unter die Stiftung. Nach dem Kriege jedoch ließ die Korporation den „Hochschulmathematischer Verein“ an.

Der Vereinsverwaltung am Sonntag, den 19. Juni, teil wird die Deutschenationale Volkspartei noch mit, daß nach der Freilassung durch die Polizeibehörde unter Wahrung der Kränkungsmaßnahmen, welche die gesamte nationale Bewegung vorzugsweise werden und zwar „Brüdergenossen“, ein Matrosenklub und ein ungarischer Tanz. Die Tinge werden von der gesamten Musik begleitet. Die Veranstaltung auf dem Veedersberg gliedert sich nunmehr in vier große Teile und zwar: die Stranzniederlegung am Denmal in Wallwitz, die Geliebten-Gedächtnisfeier in der Veedersberg, die Handlung für die Befreiung der besetzten Gebiete an der Marktstraße, die Freilassung der Kriegsgefangenen durch die Besatzung, die Veranstaltung der Freilassung der Besetzten an der Marktstraße. Die Veranstaltung der Freilassung der Besetzten an der Marktstraße. Die Veranstaltung der Freilassung der Besetzten an der Marktstraße.

— Veedersberg. Die Veranstaltung der Freilassung der Besetzten an der Marktstraße. Die Veranstaltung der Freilassung der Besetzten an der Marktstraße. Die Veranstaltung der Freilassung der Besetzten an der Marktstraße.

— Veedersberg. Die Veranstaltung der Freilassung der Besetzten an der Marktstraße. Die Veranstaltung der Freilassung der Besetzten an der Marktstraße. Die Veranstaltung der Freilassung der Besetzten an der Marktstraße.

— Veedersberg. Die Veranstaltung der Freilassung der Besetzten an der Marktstraße. Die Veranstaltung der Freilassung der Besetzten an der Marktstraße. Die Veranstaltung der Freilassung der Besetzten an der Marktstraße.

— Veedersberg. Die Veranstaltung der Freilassung der Besetzten an der Marktstraße. Die Veranstaltung der Freilassung der Besetzten an der Marktstraße. Die Veranstaltung der Freilassung der Besetzten an der Marktstraße.

— Veedersberg. Die Veranstaltung der Freilassung der Besetzten an der Marktstraße. Die Veranstaltung der Freilassung der Besetzten an der Marktstraße. Die Veranstaltung der Freilassung der Besetzten an der Marktstraße.

— Veedersberg. Die Veranstaltung der Freilassung der Besetzten an der Marktstraße. Die Veranstaltung der Freilassung der Besetzten an der Marktstraße. Die Veranstaltung der Freilassung der Besetzten an der Marktstraße.

— Veedersberg. Die Veranstaltung der Freilassung der Besetzten an der Marktstraße. Die Veranstaltung der Freilassung der Besetzten an der Marktstraße. Die Veranstaltung der Freilassung der Besetzten an der Marktstraße.

— Veedersberg. Die Veranstaltung der Freilassung der Besetzten an der Marktstraße. Die Veranstaltung der Freilassung der Besetzten an der Marktstraße. Die Veranstaltung der Freilassung der Besetzten an der Marktstraße.

— Veedersberg. Die Veranstaltung der Freilassung der Besetzten an der Marktstraße. Die Veranstaltung der Freilassung der Besetzten an der Marktstraße. Die Veranstaltung der Freilassung der Besetzten an der Marktstraße.

weidende Vorarbeiten, wie Verzögerung der Fristen, Beschränkung der Reichsmittel usw., sollen der Beschleunigung dienen.

Wie den ordentlichen Richtern, so sind die Beisitzer auch dem Rechtsabwärtigen dem Kampf an. Zwar müssen vor dem Reichsarbeitsgericht die Parteien stets durch Anwälte vertreten sein. Auch vor dem Landesarbeitsgericht ist dies in gewissen Grundfällen der Fall. Aber bei dem Arbeitsgericht erster Instanz sind Anwälte wie Rechtsanwaltskosten nicht abzufordern. Zur Zeit sind dann aber die Organe der Arbeitgeber und Arbeitnehmerverbände, insbesondere der Gewerkschaften, in erster und zweiter Instanz zugelassen. Das Kostenverhältnis ist einfach geregelt. Vor schließung von Gerichtsverfahren und Klagen werden nicht nur die Parteien, sondern auch die Beisitzer, insbesondere der Arbeitgeber, in den Kosten ermäßigt oder überhaupt nicht erhoben. Die Kosten trägt natürlich die unterliegende Partei. Doch hat der obliegende Teil wenigstens in erster Instanz seinen Aufwand auf Entschädigung für Beisitzerkosten und auf Erhaltung der Kosten eines Rechtswegsuntätigen oder Beisitzers abzugeben. Zur Zeit sind dann aber die Organe der Arbeitgeber und Arbeitnehmerverbände, insbesondere der Gewerkschaften, in erster und zweiter Instanz zugelassen. Das Kostenverhältnis ist einfach geregelt. Vor schließung von Gerichtsverfahren und Klagen werden nicht nur die Parteien, sondern auch die Beisitzer, insbesondere der Arbeitgeber, in den Kosten ermäßigt oder überhaupt nicht erhoben. Die Kosten trägt natürlich die unterliegende Partei. Doch hat der obliegende Teil wenigstens in erster Instanz seinen Aufwand auf Entschädigung für Beisitzerkosten und auf Erhaltung der Kosten eines Rechtswegsuntätigen oder Beisitzers abzugeben. Zur Zeit sind dann aber die Organe der Arbeitgeber und Arbeitnehmerverbände, insbesondere der Gewerkschaften, in erster und zweiter Instanz zugelassen. Das Kostenverhältnis ist einfach geregelt. Vor schließung von Gerichtsverfahren und Klagen werden nicht nur die Parteien, sondern auch die Beisitzer, insbesondere der Arbeitgeber, in den Kosten ermäßigt oder überhaupt nicht erhoben. Die Kosten trägt natürlich die unterliegende Partei. Doch hat der obliegende Teil wenigstens in erster Instanz seinen Aufwand auf Entschädigung für Beisitzerkosten und auf Erhaltung der Kosten eines Rechtswegsuntätigen oder Beisitzers abzugeben. Zur Zeit sind dann aber die Organe der Arbeitgeber und Arbeitnehmerverbände, insbesondere der Gewerkschaften, in erster und zweiter Instanz zugelassen. Das Kostenverhältnis ist einfach geregelt. Vor schließung von Gerichtsverfahren und Klagen werden nicht nur die Parteien, sondern auch die Beisitzer, insbesondere der Arbeitgeber, in den Kosten ermäßigt oder überhaupt nicht erhoben. Die Kosten trägt natürlich die unterliegende Partei. Doch hat der obliegende Teil wenigstens in erster Instanz seinen Aufwand auf Entschädigung für Beisitzerkosten und auf Erhaltung der Kosten eines Rechtswegsuntätigen oder Beisitzers abzugeben. Zur Zeit sind dann aber die Organe der Arbeitgeber und Arbeitnehmerverbände, insbesondere der Gewerkschaften, in erster und zweiter Instanz zugelassen. Das Kostenverhältnis ist einfach geregelt. Vor schließung von Gerichtsverfahren und Klagen werden nicht nur die Parteien, sondern auch die Beisitzer, insbesondere der Arbeitgeber, in den Kosten ermäßigt oder überhaupt nicht erhoben. Die Kosten trägt natürlich die unterliegende Partei. Doch hat der obliegende Teil wenigstens in erster Instanz seinen Aufwand auf Entschädigung für Beisitzerkosten und auf Erhaltung der Kosten eines Rechtswegsuntätigen oder Beisitzers abzugeben. Zur Zeit sind dann aber die Organe der Arbeitgeber und Arbeitnehmerverbände, insbesondere der Gewerkschaften, in erster und zweiter Instanz zugelassen. Das Kostenverhältnis ist einfach geregelt. Vor schließung von Gerichtsverfahren und Klagen werden nicht nur die Parteien, sondern auch die Beisitzer, insbesondere der Arbeitgeber, in den Kosten ermäßigt oder überhaupt nicht erhoben. Die Kosten trägt natürlich die unterliegende Partei. Doch hat der obliegende Teil wenigstens in erster Instanz seinen Aufwand auf Entschädigung für Beisitzerkosten und auf Erhaltung der Kosten eines Rechtswegsuntätigen oder Beisitzers abzugeben. Zur Zeit sind dann aber die Organe der Arbeitgeber und Arbeitnehmerverbände, insbesondere der Gewerkschaften, in erster und zweiter Instanz zugelassen. Das Kostenverhältnis ist einfach geregelt. Vor schließung von Gerichtsverfahren und Klagen werden nicht nur die Parteien, sondern auch die Beisitzer, insbesondere der Arbeitgeber, in den Kosten ermäßigt oder überhaupt nicht erhoben. Die Kosten trägt natürlich die unterliegende Partei. Doch hat der obliegende Teil wenigstens in erster Instanz seinen Aufwand auf Entschädigung für Beisitzerkosten und auf Erhaltung der Kosten eines Rechtswegsuntätigen oder Beisitzers abzugeben. Zur Zeit sind dann aber die Organe der Arbeitgeber und Arbeitnehmerverbände, insbesondere der Gewerkschaften, in erster und zweiter Instanz zugelassen. Das Kostenverhältnis ist einfach geregelt. Vor schließung von Gerichtsverfahren und Klagen werden nicht nur die Parteien, sondern auch die Beisitzer, insbesondere der Arbeitgeber, in den Kosten ermäßigt oder überhaupt nicht erhoben. Die Kosten trägt natürlich die unterliegende Partei. Doch hat der obliegende Teil wenigstens in erster Instanz seinen Aufwand auf Entschädigung für Beisitzerkosten und auf Erhaltung der Kosten eines Rechtswegsuntätigen oder Beisitzers abzugeben. Zur Zeit sind dann aber die Organe der Arbeitgeber und Arbeitnehmerverbände, insbesondere der Gewerkschaften, in erster und zweiter Instanz zugelassen. Das Kostenverhältnis ist einfach geregelt. Vor schließung von Gerichtsverfahren und Klagen werden nicht nur die Parteien, sondern auch die Beisitzer, insbesondere der Arbeitgeber, in den Kosten ermäßigt oder überhaupt nicht erhoben. Die Kosten trägt natürlich die unterliegende Partei. Doch hat der obliegende Teil wenigstens in erster Instanz seinen Aufwand auf Entschädigung für Beisitzerkosten und auf Erhaltung der Kosten eines Rechtswegsuntätigen oder Beisitzers abzugeben. Zur Zeit sind dann aber die Organe der Arbeitgeber und Arbeitnehmerverbände, insbesondere der Gewerkschaften, in erster und zweiter Instanz zugelassen. Das Kostenverhältnis ist einfach geregelt. Vor schließung von Gerichtsverfahren und Klagen werden nicht nur die Parteien, sondern auch die Beisitzer, insbesondere der Arbeitgeber, in den Kosten ermäßigt oder überhaupt nicht erhoben. Die Kosten trägt natürlich die unterliegende Partei. Doch hat der obliegende Teil wenigstens in erster Instanz seinen Aufwand auf Entschädigung für Beisitzerkosten und auf Erhaltung der Kosten eines Rechtswegsuntätigen oder Beisitzers abzugeben. Zur Zeit sind dann aber die Organe der Arbeitgeber und Arbeitnehmerverbände, insbesondere der Gewerkschaften, in erster und zweiter Instanz zugelassen. Das Kostenverhältnis ist einfach geregelt. Vor schließung von Gerichtsverfahren und Klagen werden nicht nur die Parteien, sondern auch die Beisitzer, insbesondere der Arbeitgeber, in den Kosten ermäßigt oder überhaupt nicht erhoben. Die Kosten trägt natürlich die unterliegende Partei. Doch hat der obliegende Teil wenigstens in erster Instanz seinen Aufwand auf Entschädigung für Beisitzerkosten und auf Erhaltung der Kosten eines Rechtswegsuntätigen oder Beisitzers abzugeben. Zur Zeit sind dann aber die Organe der Arbeitgeber und Arbeitnehmerverbände, insbesondere der Gewerkschaften, in erster und zweiter Instanz zugelassen. Das Kostenverhältnis ist einfach geregelt. Vor schließung von Gerichtsverfahren und Klagen werden nicht nur die Parteien, sondern auch die Beisitzer, insbesondere der Arbeitgeber, in den Kosten ermäßigt oder überhaupt nicht erhoben. Die Kosten trägt natürlich die unterliegende Partei. Doch hat der obliegende Teil wenigstens in erster Instanz seinen Aufwand auf Entschädigung für Beisitzerkosten und auf Erhaltung der Kosten eines Rechtswegsuntätigen oder Beisitzers abzugeben. Zur Zeit sind dann aber die Organe der Arbeitgeber und Arbeitnehmerverbände, insbesondere der Gewerkschaften, in erster und zweiter Instanz zugelassen. Das Kostenverhältnis ist einfach geregelt. Vor schließung von Gerichtsverfahren und Klagen werden nicht nur die Parteien, sondern auch die Beisitzer, insbesondere der Arbeitgeber, in den Kosten ermäßigt oder überhaupt nicht erhoben. Die Kosten trägt natürlich die unterliegende Partei. Doch hat der obliegende Teil wenigstens in erster Instanz seinen Aufwand auf Entschädigung für Beisitzerkosten und auf Erhaltung der Kosten eines Rechtswegsuntätigen oder Beisitzers abzugeben. Zur Zeit sind dann aber die Organe der Arbeitgeber und Arbeitnehmerverbände, insbesondere der Gewerkschaften, in erster und zweiter Instanz zugelassen. Das Kostenverhältnis ist einfach geregelt. Vor schließung von Gerichtsverfahren und Klagen werden nicht nur die Parteien, sondern auch die Beisitzer, insbesondere der Arbeitgeber, in den Kosten ermäßigt oder überhaupt nicht erhoben. Die Kosten trägt natürlich die unterliegende Partei. Doch hat der obliegende Teil wenigstens in erster Instanz seinen Aufwand auf Entschädigung für Beisitzerkosten und auf Erhaltung der Kosten eines Rechtswegsuntätigen oder Beisitzers abzugeben. Zur Zeit sind dann aber die Organe der Arbeitgeber und Arbeitnehmerverbände, insbesondere der Gewerkschaften, in erster und zweiter Instanz zugelassen. Das Kostenverhältnis ist einfach geregelt. Vor schließung von Gerichtsverfahren und Klagen werden nicht nur die Parteien, sondern auch die Beisitzer, insbesondere der Arbeitgeber, in den Kosten ermäßigt oder überhaupt nicht erhoben. Die Kosten trägt natürlich die unterliegende Partei. Doch hat der obliegende Teil wenigstens in erster Instanz seinen Aufwand auf Entschädigung für Beisitzerkosten und auf Erhaltung der Kosten eines Rechtswegsuntätigen oder Beisitzers abzugeben. Zur Zeit sind dann aber die Organe der Arbeitgeber und Arbeitnehmerverbände, insbesondere der Gewerkschaften, in erster und zweiter Instanz zugelassen. Das Kostenverhältnis ist einfach geregelt. Vor schließung von Gerichtsverfahren und Klagen werden nicht nur die Parteien, sondern auch die Beisitzer, insbesondere der Arbeitgeber, in den Kosten ermäßigt oder überhaupt nicht erhoben. Die Kosten trägt natürlich die unterliegende Partei. Doch hat der obliegende Teil wenigstens in erster Instanz seinen Aufwand auf Entschädigung für Beisitzerkosten und auf Erhaltung der Kosten eines Rechtswegsuntätigen oder Beisitzers abzugeben. Zur Zeit sind dann aber die Organe der Arbeitgeber und Arbeitnehmerverbände, insbesondere der Gewerkschaften, in erster und zweiter Instanz zugelassen. Das Kostenverhältnis ist einfach geregelt. Vor schließung von Gerichtsverfahren und Klagen werden nicht nur die Parteien, sondern auch die Beisitzer, insbesondere der Arbeitgeber, in den Kosten ermäßigt oder überhaupt nicht erhoben. Die Kosten trägt natürlich die unterliegende Partei. Doch hat der obliegende Teil wenigstens in erster Instanz seinen Aufwand auf Entschädigung für Beisitzerkosten und auf Erhaltung der Kosten eines Rechtswegsuntätigen oder Beisitzers abzugeben. Zur Zeit sind dann aber die Organe der Arbeitgeber und Arbeitnehmerverbände, insbesondere der Gewerkschaften, in erster und zweiter Instanz zugelassen. Das Kostenverhältnis ist einfach geregelt. Vor schließung von Gerichtsverfahren und Klagen werden nicht nur die Parteien, sondern auch die Beisitzer, insbesondere der Arbeitgeber, in den Kosten ermäßigt oder überhaupt nicht erhoben. Die Kosten trägt natürlich die unterliegende Partei. Doch hat der obliegende Teil wenigstens in erster Instanz seinen Aufwand auf Entschädigung für Beisitzerkosten und auf Erhaltung der Kosten eines Rechtswegsuntätigen oder Beisitzers abzugeben. Zur Zeit sind dann aber die Organe der Arbeitgeber und Arbeitnehmerverbände, insbesondere der Gewerkschaften, in erster und zweiter Instanz zugelassen. Das Kostenverhältnis ist einfach geregelt. Vor schließung von Gerichtsverfahren und Klagen werden nicht nur die Parteien, sondern auch die Beisitzer, insbesondere der Arbeitgeber, in den Kosten ermäßigt oder überhaupt nicht erhoben. Die Kosten trägt natürlich die unterliegende Partei. Doch hat der obliegende Teil wenigstens in erster Instanz seinen Aufwand auf Entschädigung für Beisitzerkosten und auf Erhaltung der Kosten eines Rechtswegsuntätigen oder Beisitzers abzugeben. Zur Zeit sind dann aber die Organe der Arbeitgeber und Arbeitnehmerverbände, insbesondere der Gewerkschaften, in erster und zweiter Instanz zugelassen. Das Kostenverhältnis ist einfach geregelt. Vor schließung von Gerichtsverfahren und Klagen werden nicht nur die Parteien, sondern auch die Beisitzer, insbesondere der Arbeitgeber, in den Kosten ermäßigt oder überhaupt nicht erhoben. Die Kosten trägt natürlich die unterliegende Partei. Doch hat der obliegende Teil wenigstens in erster Instanz seinen Aufwand auf Entschädigung für Beisitzerkosten und auf Erhaltung der Kosten eines Rechtswegsuntätigen oder Beisitzers abzugeben. Zur Zeit sind dann aber die Organe der Arbeitgeber und Arbeitnehmerverbände, insbesondere der Gewerkschaften, in erster und zweiter Instanz zugelassen. Das Kostenverhältnis ist einfach geregelt. Vor schließung von Gerichtsverfahren und Klagen werden nicht nur die Parteien, sondern auch die Beisitzer, insbesondere der Arbeitgeber, in den Kosten ermäßigt oder überhaupt nicht erhoben. Die Kosten trägt natürlich die unterliegende Partei. Doch hat der obliegende Teil wenigstens in erster Instanz seinen Aufwand auf Entschädigung für Beisitzerkosten und auf Erhaltung der Kosten eines Rechtswegsuntätigen oder Beisitzers abzugeben. Zur Zeit sind dann aber die Organe der Arbeitgeber und Arbeitnehmerverbände, insbesondere der Gewerkschaften, in erster und zweiter Instanz zugelassen. Das Kostenverhältnis ist einfach geregelt. Vor schließung von Gerichtsverfahren und Klagen werden nicht nur die Parteien, sondern auch die Beisitzer, insbesondere der Arbeitgeber, in den Kosten ermäßigt oder überhaupt nicht erhoben. Die Kosten trägt natürlich die unterliegende Partei. Doch hat der obliegende Teil wenigstens in erster Instanz seinen Aufwand auf Entschädigung für Beisitzerkosten und auf Erhaltung der Kosten eines Rechtswegsuntätigen oder Beisitzers abzugeben. Zur Zeit sind dann aber die Organe der Arbeitgeber und Arbeitnehmerverbände, insbesondere der Gewerkschaften, in erster und zweiter Instanz zugelassen. Das Kostenverhältnis ist einfach geregelt. Vor schließung von Gerichtsverfahren und Klagen werden nicht nur die Parteien, sondern auch die Beisitzer, insbesondere der Arbeitgeber, in den Kosten ermäßigt oder überhaupt nicht erhoben. Die Kosten trägt natürlich die unterliegende Partei. Doch hat der obliegende Teil wenigstens in erster Instanz seinen Aufwand auf Entschädigung für Beisitzerkosten und auf Erhaltung der Kosten eines Rechtswegsuntätigen oder Beisitzers abzugeben. Zur Zeit sind dann aber die Organe der Arbeitgeber und Arbeitnehmerverbände, insbesondere der Gewerkschaften, in erster und zweiter Instanz zugelassen. Das Kostenverhältnis ist einfach geregelt. Vor schließung von Gerichtsverfahren und Klagen werden nicht nur die Parteien, sondern auch die Beisitzer, insbesondere der Arbeitgeber, in den Kosten ermäßigt oder überhaupt nicht erhoben. Die Kosten trägt natürlich die unterliegende Partei. Doch hat der obliegende Teil wenigstens in erster Instanz seinen Aufwand auf Entschädigung für Beisitzerkosten und auf Erhaltung der Kosten eines Rechtswegsuntätigen oder Beisitzers abzugeben. Zur Zeit sind dann aber die Organe der Arbeitgeber und Arbeitnehmerverbände, insbesondere der Gewerkschaften, in erster und zweiter Instanz zugelassen. Das Kostenverhältnis ist einfach geregelt. Vor schließung von Gerichtsverfahren und Klagen werden nicht nur die Parteien, sondern auch die Beisitzer, insbesondere der Arbeitgeber, in den Kosten ermäßigt oder überhaupt nicht erhoben. Die Kosten trägt natürlich die unterliegende Partei. Doch hat der obliegende Teil wenigstens in erster Instanz seinen Aufwand auf Entschädigung für Beisitzerkosten und auf Erhaltung der Kosten eines Rechtswegsuntätigen oder Beisitzers abzugeben. Zur Zeit sind dann aber die Organe der Arbeitgeber und Arbeitnehmerverbände, insbesondere der Gewerkschaften, in erster und zweiter Instanz zugelassen. Das Kostenverhältnis ist einfach geregelt. Vor schließung von Gerichtsverfahren und Klagen werden nicht nur die Parteien, sondern auch die Beisitzer, insbesondere der Arbeitgeber, in den Kosten ermäßigt oder überhaupt nicht erhoben. Die Kosten trägt natürlich die unterliegende Partei. Doch hat der obliegende Teil wenigstens in erster Instanz seinen Aufwand auf Entschädigung für Beisitzerkosten und auf Erhaltung der Kosten eines Rechtswegsuntätigen oder Beisitzers abzugeben. Zur Zeit sind dann aber die Organe der Arbeitgeber und Arbeitnehmerverbände, insbesondere der Gewerkschaften, in erster und zweiter Instanz zugelassen. Das Kostenverhältnis ist einfach geregelt. Vor schließung von Gerichtsverfahren und Klagen werden nicht nur die Parteien, sondern auch die Beisitzer, insbesondere der Arbeitgeber, in den Kosten ermäßigt oder überhaupt nicht erhoben. Die Kosten trägt natürlich die unterliegende Partei. Doch hat der obliegende Teil wenigstens in erster Instanz seinen Aufwand auf Entschädigung für Beisitzerkosten und auf Erhaltung der Kosten eines Rechtswegsuntätigen oder Beisitzers abzugeben. Zur Zeit sind dann aber die Organe der Arbeitgeber und Arbeitnehmerverbände, insbesondere der Gewerkschaften, in erster und zweiter Instanz zugelassen. Das Kostenverhältnis ist einfach geregelt. Vor schließung von Gerichtsverfahren und Klagen werden nicht nur die Parteien, sondern auch die Beisitzer, insbesondere der Arbeitgeber, in den Kosten ermäßigt oder überhaupt nicht erhoben. Die Kosten trägt natürlich die unterliegende Partei. Doch hat der obliegende Teil wenigstens in erster Instanz seinen Aufwand auf Entschädigung für Beisitzerkosten und auf Erhaltung der Kosten eines Rechtswegsuntätigen oder Beisitzers abzugeben. Zur Zeit sind dann aber die Organe der Arbeitgeber und Arbeitnehmerverbände, insbesondere der Gewerkschaften, in erster und zweiter Instanz zugelassen. Das Kostenverhältnis ist einfach geregelt. Vor schließung von Gerichtsverfahren und Klagen werden nicht nur die Parteien, sondern auch die Beisitzer, insbesondere der Arbeitgeber, in den Kosten ermäßigt oder überhaupt nicht erhoben. Die Kosten trägt natürlich die unterliegende Partei. Doch hat der obliegende Teil wenigstens in erster Instanz seinen Aufwand auf Entschädigung für Beisitzerkosten und auf Erhaltung der Kosten eines Rechtswegsuntätigen oder Beisitzers abzugeben. Zur Zeit sind dann aber die Organe der Arbeitgeber und Arbeitnehmerverbände, insbesondere der Gewerkschaften, in erster und zweiter Instanz zugelassen. Das Kostenverhältnis ist einfach geregelt. Vor schließung von Gerichtsverfahren und Klagen werden nicht nur die Parteien, sondern auch die Beisitzer, insbesondere der Arbeitgeber, in den Kosten ermäßigt oder überhaupt nicht erhoben. Die Kosten trägt natürlich die unterliegende Partei. Doch hat der obliegende Teil wenigstens in erster Instanz seinen Aufwand auf Entschädigung für Beisitzerkosten und auf Erhaltung der Kosten eines Rechtswegsuntätigen oder Beisitzers abzugeben. Zur Zeit sind dann aber die Organe der Arbeitgeber und Arbeitnehmerverbände, insbesondere der Gewerkschaften, in erster und zweiter Instanz zugelassen. Das Kostenverhältnis ist einfach geregelt. Vor schließung von Gerichtsverfahren und Klagen werden nicht nur die Parteien, sondern auch die Beisitzer, insbesondere der Arbeitgeber, in den Kosten ermäßigt oder überhaupt nicht erhoben. Die Kosten trägt natürlich die unterliegende Partei. Doch hat der obliegende Teil wenigstens in erster Instanz seinen Aufwand auf Entschädigung für Beisitzerkosten und auf Erhaltung der Kosten eines Rechtswegsuntätigen oder Beisitzers abzugeben. Zur Zeit sind dann aber die Organe der Arbeitgeber und Arbeitnehmerverbände, insbesondere der Gewerkschaften, in erster und zweiter Instanz zugelassen. Das Kostenverhältnis ist einfach geregelt. Vor schließung von Gerichtsverfahren und Klagen werden nicht nur die Parteien, sondern auch die Beisitzer, insbesondere der Arbeitgeber, in den Kosten ermäßigt oder überhaupt nicht erhoben. Die Kosten trägt natürlich die unterliegende Partei. Doch hat der obliegende Teil wenigstens in erster Instanz seinen Aufwand auf Entschädigung für Beisitzerkosten und auf Erhaltung der Kosten eines Rechtswegsuntätigen oder Beisitzers abzugeben. Zur Zeit sind dann aber die Organe der Arbeitgeber und Arbeitnehmerverbände, insbesondere der Gewerkschaften, in erster und zweiter Instanz zugelassen. Das Kostenverhältnis ist einfach geregelt. Vor schließung von Gerichtsverfahren und Klagen werden nicht nur die Parteien, sondern auch die Beisitzer, insbesondere der Arbeitgeber, in den Kosten ermäßigt oder überhaupt nicht erhoben. Die Kosten trägt natürlich die unterliegende Partei. Doch hat der obliegende Teil wenigstens in erster Instanz seinen Aufwand auf Entschädigung für Beisitzerkosten und auf Erhaltung der Kosten eines Rechtswegsuntätigen oder Beisitzers abzugeben. Zur Zeit sind dann aber die Organe der Arbeitgeber und Arbeitnehmerverbände, insbesondere der Gewerkschaften, in erster und zweiter Instanz zugelassen. Das Kostenverhältnis ist einfach geregelt. Vor schließung von Gerichtsverfahren und Klagen werden nicht nur die Parteien, sondern auch die Beisitzer, insbesondere der Arbeitgeber, in den Kosten ermäßigt oder überhaupt nicht erhoben. Die Kosten trägt natürlich die unterliegende Partei. Doch hat der obliegende Teil wenigstens in erster Instanz seinen Aufwand auf Entschädigung für Beisitzerkosten und auf Erhaltung der Kosten eines Rechtswegsuntätigen oder Beisitzers abzugeben. Zur Zeit sind dann aber die Organe der Arbeitgeber und Arbeitnehmerverbände, insbesondere der Gewerkschaften, in erster und zweiter Instanz zugelassen. Das Kostenverhältnis ist einfach geregelt. Vor schließung von Gerichtsverfahren und Klagen werden nicht nur die Parteien, sondern auch die Beisitzer, insbesondere der Arbeitgeber, in den Kosten ermäßigt oder überhaupt nicht erhoben. Die Kosten trägt natürlich die unterliegende Partei. Doch hat der obliegende Teil wenigstens in erster Instanz seinen Aufwand auf Entschädigung für Beisitzerkosten und auf Erhaltung der Kosten eines Rechtswegsuntätigen oder Beisitzers abzugeben. Zur Zeit sind dann aber die Organe der Arbeitgeber und Arbeitnehmerverbände, insbesondere der Gewerkschaften, in erster und zweiter Instanz zugelassen. Das Kostenverhältnis ist einfach geregelt. Vor schließung von Gerichtsverfahren und Klagen werden nicht nur die Parteien, sondern auch die Beisitzer, insbesondere der Arbeitgeber, in den Kosten ermäßigt oder überhaupt nicht erhoben. Die Kosten trägt natürlich die unterliegende Partei. Doch hat der obliegende Teil wenigstens in erster Instanz seinen Aufwand auf Entschädigung für Beisitzerkosten und auf Erhaltung der Kosten eines Rechtswegsuntätigen oder Beisitzers abzugeben. Zur Zeit sind dann aber die Organe der Arbeitgeber und Arbeitnehmerverbände, insbesondere der Gewerkschaften, in erster und zweiter Instanz zugelassen. Das Kostenverhältnis ist einfach geregelt. Vor schließung von Gerichtsverfahren und Klagen werden nicht nur die Parteien, sondern auch die Beisitzer, insbesondere der Arbeitgeber, in den Kosten ermäßigt oder überhaupt nicht erhoben. Die Kosten trägt natürlich die unterliegende Partei. Doch hat der obliegende Teil wenigstens in erster Instanz seinen Aufwand auf Entschädigung für Beisitzerkosten und auf Erhaltung der Kosten eines Rechtswegsuntätigen oder Beisitzers abzugeben. Zur Zeit sind dann aber die Organe der Arbeitgeber und Arbeitnehmerverbände, insbesondere der Gewerkschaften, in erster und zweiter Instanz zugelassen. Das Kostenverhältnis ist einfach geregelt. Vor schließung von Gerichtsverfahren und Klagen werden nicht nur die Parteien, sondern auch die Beisitzer, insbesondere der Arbeitgeber, in den Kosten ermäßigt oder überhaupt nicht erhoben. Die Kosten trägt natürlich die unterliegende Partei. Doch hat der obliegende Teil wenigstens in erster Instanz seinen Aufwand auf Entschädigung für Beisitzerkosten und auf Erhaltung der Kosten eines Rechtswegsuntätigen oder Beisitzers abzugeben. Zur Zeit sind dann aber die Organe der Arbeitgeber und Arbeitnehmerverbände, insbesondere der Gewerkschaften, in erster und zweiter Instanz zugelassen. Das Kostenverhältnis ist einfach geregelt. Vor schließung von Gerichtsverfahren und Klagen werden nicht nur die Parteien, sondern auch die Beisitzer, insbesondere der Arbeitgeber, in den Kosten ermäßigt oder überhaupt nicht erhoben. Die Kosten trägt natürlich die unterliegende Partei. Doch hat der obliegende Teil wenigstens in erster Instanz seinen Aufwand auf Entschädigung für Beisitzerkosten und auf Erhaltung der Kosten eines Rechtswegsuntätigen oder Beisitzers abzugeben. Zur Zeit sind dann aber die Organe der Arbeitgeber und Arbeitnehmerverbände, insbesondere der Gewerkschaften, in erster und zweiter Instanz zugelassen. Das Kostenverhältnis ist einfach geregelt. Vor schließung von Gerichtsverfahren und Klagen werden nicht nur die Parteien, sondern auch die Beisitzer, insbesondere der Arbeitgeber, in den Kosten ermäßigt oder überhaupt nicht erhoben. Die Kosten trägt natürlich die unterliegende Partei. Doch hat der obliegende Teil wenigstens in erster Instanz seinen Aufwand auf Entschädigung für Beisitzerkosten und auf Erhaltung der Kosten eines Rechtswegsuntätigen oder Beisitzers abzugeben. Zur Zeit sind dann aber die Organe der Arbeitgeber und Arbeitnehmerverbände, insbesondere der Gewerkschaften, in erster und zweiter Instanz zugelassen. Das Kostenverhältnis ist einfach geregelt. Vor schließung von Gerichtsverfahren und Klagen werden nicht nur die Parteien, sondern auch die Beisitzer, insbesondere der Arbeitgeber, in den Kosten ermäßigt oder überhaupt nicht erhoben. Die Kosten trägt natürlich die unterliegende Partei. Doch hat der obliegende Teil wenigstens in erster Instanz seinen Aufwand auf Entschädigung für Beisitzerkosten und auf Erhaltung der Kosten eines Rechtswegsuntätigen oder Beisitzers abzugeben. Zur Zeit sind dann aber die Organe der Arbeitgeber und Arbeitnehmerverbände, insbesondere der Gewerkschaften, in erster und zweiter Instanz zugelassen. Das Kostenverhältnis ist einfach geregelt. Vor schließung von Gerichtsverfahren und Klagen werden nicht nur die Parteien, sondern auch die Beisitzer, insbesondere der Arbeitgeber, in den Kosten ermäßigt oder überhaupt nicht erhoben. Die Kosten trägt natürlich die unterliegende Partei. Doch hat der obliegende Teil wenigstens in erster Instanz seinen Aufwand auf Entschädigung für Beisitzerkosten und auf Erhaltung der Kosten eines Rechtswegsuntätigen oder Beisitzers abzugeben. Zur Zeit sind dann aber die Organe der Arbeitgeber und Arbeitnehmerverbände, insbesondere der Gewerkschaften, in erster und zweiter Instanz zugelassen. Das Kostenverhältnis ist einfach geregelt. Vor schließung von Gerichtsverfahren und Klagen werden nicht nur die Parteien, sondern auch die Beisitzer, insbesondere der Arbeitgeber, in den Kosten ermäßigt oder überhaupt nicht erhoben. Die Kosten trägt natürlich die unterliegende Partei. Doch hat der obliegende Teil wenigstens in erster Instanz seinen Aufwand auf Entschädigung für Beisitzerkosten und auf Erhaltung der Kosten eines Rechtswegsuntätigen oder Beisitzers abzugeben. Zur Zeit sind dann aber die Organe der Arbeitgeber und Arbeitnehmerverbände, insbesondere der Gewerkschaften, in erster und zweiter Instanz zugelassen. Das Kostenverhältnis ist einfach geregelt. Vor schließung von Gerichtsverfahren und Klagen werden nicht nur die Parteien, sondern auch die Beisitzer, insbesondere der Arbeitgeber, in den Kosten ermäßigt oder überhaupt nicht erhoben. Die Kosten trägt natürlich die unterliegende Partei. Doch hat der obliegende Teil wenigstens in erster Instanz seinen Aufwand auf Entschädigung für Beisitzerkosten und auf Erhaltung der Kosten eines Rechtswegsuntätigen oder Beisitzers abzugeben. Zur Zeit sind dann aber die Organe der Arbeitgeber und Arbeitnehmerverbände, insbesondere der Gewerkschaften, in erster und zweiter Instanz zugelassen. Das Kostenverhältnis ist einfach geregelt. Vor schließung von Gerichtsverfahren und Klagen werden nicht nur die Parteien, sondern auch die Beisitzer, insbesondere der Arbeitgeber, in den Kosten ermäßigt oder überhaupt nicht erhoben. Die Kosten trägt natürlich die unterliegende Partei. Doch hat der obliegende Teil wenigstens in erster Instanz seinen Aufwand auf Entschädigung für Beisitzerkosten und auf Erhaltung der Kosten eines Rechtswegsuntätigen oder Beisitzers abzugeben. Zur Zeit sind dann aber die Organe der Arbeitgeber und Arbeitnehmerverbände, insbesondere der Gewerkschaften, in erster und zweiter Instanz zugelassen. Das Kostenverhältnis ist einfach geregelt. Vor schließung von Gerichtsverfahren und Klagen werden nicht nur die Parteien, sondern auch die Beisitzer, insbesondere der Arbeitgeber, in den Kosten ermäßigt oder überhaupt nicht erhoben. Die Kosten trägt natürlich die unterliegende Partei. Doch hat der obliegende Teil wenigstens in erster Instanz seinen Aufwand auf Entschädigung für Beisitzerkosten und auf Erhaltung der Kosten eines Rechtswegsuntätigen oder Beisitzers abzugeben. Zur Zeit sind dann aber die Organe der Arbeitgeber und Arbeitnehmerverbände, insbesondere der Gewerkschaften, in erster und zweiter Instanz zugelassen. Das Kostenverhältnis ist einfach geregelt. Vor schließung von Gerichtsverfahren und Klagen werden nicht nur die Parteien, sondern auch die Beisitzer, insbesondere der Arbeitgeber, in den Kosten ermäßigt oder überhaupt nicht erhoben. Die Kosten trägt natürlich die unterliegende Partei. Doch hat der obliegende Teil wenigstens in erster Instanz seinen Aufwand auf Entschädigung für Beisitzerkosten und auf Erhaltung der Kosten eines Rechtswegsuntätigen oder Beisitzers abzugeben. Zur Zeit sind dann aber die Organe der Arbeitgeber und Arbeitnehmerverbände, insbesondere der Gewerkschaften, in erster und zweiter Instanz zugelassen. Das Kostenverhältnis ist einfach geregelt. Vor schließung von Gerichtsverfahren und Klagen werden nicht nur die Parteien, sondern auch die Beisitzer, insbesondere der Arbeitgeber, in den Kosten ermäßigt oder überhaupt nicht erhoben. Die Kosten trägt natürlich die unterliegende Partei. Doch hat der obliegende Teil wenigstens in erster Instanz seinen Aufwand auf Entschädigung für Beisitzerkosten und auf Erhaltung der Kosten eines Rechtswegsuntätigen oder Beisitzers abzugeben. Zur Zeit sind dann aber die Organe der Arbeitgeber und Arbeitnehmerverbände, insbesondere der Gewerkschaften, in erster und zweiter Instanz zugelassen. Das Kostenverhältnis ist einfach geregelt. Vor schließung von Gerichtsverfahren und Klagen werden nicht nur die Parteien, sondern auch die Beisitzer, insbesondere der Arbeitgeber, in den Kosten ermäßigt oder überhaupt nicht erhoben. Die Kosten trägt natürlich die unterliegende Partei. Doch hat der obliegende Teil wenigstens in erster Instanz seinen Aufwand auf Entschädigung für Beisitzerkosten und auf Erhaltung der Kosten eines Rechtswegsuntätigen oder Beisitzers abzugeben. Zur Zeit sind dann aber die Organe der Arbeitgeber und Arbeitnehmerverbände, insbesondere der Gewerkschaften, in erster und zweiter Instanz zugelassen. Das Kostenverhältnis ist einfach geregelt. Vor schließung von Gerichtsverfahren und Klagen werden nicht nur die Parteien, sondern auch die Beisitzer, insbesondere der Arbeitgeber, in den Kosten ermäßigt oder überhaupt nicht erhoben. Die Kosten trägt natürlich die unterliegende Partei. Doch hat der obliegende Teil wenigstens in erster Instanz seinen Aufwand auf Entschädigung für Beisitzerkosten und auf Erhaltung der Kosten eines Rechtswegsuntätigen oder Beisitzers abzugeben. Zur Zeit sind dann aber die Organe der Arbeitgeber und Arbeitnehmerverbände, insbesondere der Gewerkschaften, in erster und zweiter Instanz zugelassen. Das Kostenverhältnis ist einfach geregelt. Vor schließung von Gerichtsverfahren und Klagen werden nicht nur die Parteien, sondern auch die Beisitzer, insbesondere der Arbeitgeber, in den Kosten ermäßigt oder überhaupt nicht erhoben. Die Kosten trägt natürlich die unterliegende Partei. Doch hat der obliegende Teil wenigstens in erster Instanz seinen Aufwand auf Entschädigung für Beisitzerkosten und auf Erhaltung der Kosten eines Rechtswegsuntätigen oder Beisitzers abzugeben. Zur Zeit sind dann aber die Organe der Arbeitgeber und Arbeitnehmerverbände, insbesondere der Gewerkschaften, in erster und zweiter Instanz zugelassen. Das Kostenverhältnis ist einfach geregelt. Vor schließung von Gerichtsverfahren und Klagen werden nicht nur die Parteien, sondern auch die Beisitzer, insbesondere der Arbeitgeber, in den Kosten ermäßigt oder überhaupt nicht erhoben. Die Kosten trägt natürlich die unterliegende Partei. Doch hat der obliegende Teil wenigstens in erster Instanz seinen Aufwand auf Entschädigung für Beisitzerkosten und auf Erhaltung der Kosten eines Rechtswegsuntätigen oder Beisitzers abzugeben. Zur Zeit sind dann aber die Organe der Arbeitgeber und Arbeitnehmerverbände, insbesondere der Gewerkschaften, in erster und zweiter Instanz zugelassen. Das Kostenverhältnis ist einfach geregelt. Vor schließung von Gerichtsverfahren und Klagen werden nicht nur die Parteien, sondern auch die Beisitzer, insbesondere der Arbeitgeber, in den Kosten ermäßigt oder überhaupt nicht erhoben. Die Kosten trägt natürlich die unterliegende Partei. Doch hat der obliegende Teil wenigstens in erster Instanz seinen Aufwand auf Entschädigung für Beisitzerkosten und auf Erhaltung der Kosten eines Rechtswegsuntätigen oder Beisitzers abzugeben. Zur Zeit sind dann aber die Organe der Arbeitgeber und Arbeitnehmerverbände, insbesondere der Gewerkschaften, in erster und zweiter Instanz zugelassen. Das Kostenverhältnis ist einfach geregelt. Vor schließung von Gerichtsverfahren und Klagen werden nicht nur die Parteien, sondern auch die Beisitzer, insbesondere der Arbeitgeber, in den Kosten ermäßigt oder überhaupt nicht erhoben. Die Kosten trägt natürlich die unterliegende Partei. Doch hat der obliegende Teil wenigstens in erster Instanz seinen Aufwand auf Entschädigung für Beisitzerkosten und auf Erhaltung der Kosten eines Rechtswegsuntätigen oder Beisitzers abzugeben. Zur Zeit sind dann aber die Organe der Arbeitgeber und Arbeitnehmerverbände, insbesondere der Gewerkschaften, in erster und zweiter Instanz zugelassen. Das Kostenverhältnis ist einfach geregelt. Vor schließung von Gerichtsverfahren und Klagen werden nicht nur die Parteien, sondern auch die Beisitzer, insbesondere der Arbeitgeber, in den Kosten ermäßigt oder überhaupt nicht erhoben. Die Kosten trägt natürlich die unterliegende Partei. Doch hat der obliegende Teil wenigstens in erster Instanz seinen Aufwand auf Entschädigung für Beisitzerkosten und auf Erhaltung der Kosten eines Rechtswegsuntätigen oder Beisitzers abzugeben. Zur Zeit sind dann aber die Organe der Arbeitgeber und Arbeitnehmerverbände, insbesondere der Gewerkschaften, in erster und zweiter Instanz zugelassen. Das Kostenverhältnis ist einfach geregelt. Vor schließung von Gerichtsverfahren und Klagen werden nicht nur die Parteien, sondern auch die Beisitzer, insbesondere der Arbeitgeber, in den Kosten ermäßigt oder überhaupt nicht erhoben. Die Kosten trägt natürlich die unterliegende Partei. Doch hat der obliegende Teil wenigstens in erster Instanz seinen Aufwand auf Entschädigung für Beisitzerkosten und auf Erhaltung der Kosten eines Rechtswegsuntätigen oder Be

Börsen und Märkte

14. Juni. Die Tendenz war leicht besitzig bei gutem Geschäft. Von Anfallien verlor sich 1/2 Prozent, während alle sonstigen Prognosen...

Table with columns for stock types (e.g., Aktien, Obligationen) and prices. Includes sub-sections for 'Holländische Börse' and 'Leipziger Börse'.

Generalversammlung der Gesellschaft... Die Eröffnung der heutigen Generalversammlung, die über den von bereits berichtigten Abschluss zu beschließen hatte...

Generalversammlung der Gesellschaft... Die Eröffnung der heutigen Generalversammlung, die über den von bereits berichtigten Abschluss zu beschließen hatte...

Berliner Börse. Berlin, 14. Juni. Die Effektenbörsen eröffnete wieder oben nennenswerte Veränderungen. Der Auftragseingang war sehr gering...

Eigene Funkmeldung.

Table with columns for various stock indices and prices. Includes sub-sections for 'Ablösungsschein', '4% do.', '5% do.', etc.

Leipziger Börse. 14. Juni. 14.6. 11.6. 14.6. 11.6. 14.6. 11.6. 14.6. 11.6. 14.6. 11.6. 14.6. 11.6. 14.6. 11.6.

Table with columns for various stock types and prices. Includes sub-sections for 'Leipziger Börse' and 'Getreide und Produkte'.

Getreide und Produkte. Halle, 14. Juni. Weizen 300-303, Roggen 288-290, feil; Traugerste 258-278, Roggen 250-255, gefahrt...

Berliner Börse vom 14. Juni 1927. (* bedeutet exkl. Dividende.)

Table with columns for various stock indices and prices. Includes sub-sections for 'Ablösungsschein', '4% do.', '5% do.', etc.

Berlin, 14. Juni. II. Qualität 153, III. Qualität 148, abfallende Qualität 129. Tendenz: rubig.

Table with columns for various stock types and prices. Includes sub-sections for 'Berliner Notierungen' and 'Metalle'.

Metalle. Berlin, 14. Juni. II. Qualität 153, III. Qualität 148, abfallende Qualität 129. Tendenz: rubig.

Table with columns for various stock types and prices. Includes sub-sections for 'Amerikanische Börsenberichte' and 'Silber, ausländische'.

Amerikanische Börsenberichte. New York, 14. Juni. 14.6. 11.6. 14.6. 11.6. 14.6. 11.6. 14.6. 11.6. 14.6. 11.6.

Table with columns for various stock indices and prices. Includes sub-sections for 'Ablösungsschein', '4% do.', '5% do.', etc.

Vertical text on the right edge of the page, including 'Jah...', 'Seign...', 'Gefähr...', 'fagung...', 'lungen...', 'gare...', 'Europä...', 'hat m...', 'in der...', 'form', 'ihren T...', 'in an...', 'belannt...', 'Erörter...', 'feien', 'Sozial...', 'mal in...', 'land be...', 'der Be...', 'auf die...', 'gation', 'auf, bi...', 'mirber...', 'faltung...', 'formel', 'der ent...', 'reit im...', 'einfluss', 'Ge', 'ber gef...', 'verge...', 'San b...', 'rungen', 'Greitri...', 'Zentrif...', 'angeht', 'Freire...', 'schiff', '40 1/2', 'Frage', 'Waffen', 'nur be...', 'stabs', 'Zeile', 'Hau...', 'heim', 'berit', 'frage', 'in be', 'Schiff', 'werde', 'be', 'form', 'mu'

Unterhaltungs-Beilage

Freiwild

ROMAN VON
FRIEDRICH KIPP

(NACHDRUCK VERBOTEN)

13

Es soll alles eitel Glück und Bonne sein und immer so kommen, wie man es sich denkt. Gewiß, das ist schön und regt die Phantasie so ein wenig an. Im Leben ist das aber ganz anders, und darum kann dem Leser es nicht erspart werden, auch von Tränen undummer zu hören.

Zacharias Holzmeier hatummer gehabt, sogar großenummer, und davon soll jetzt berichtet werden.

Robert Zacharias Holzmeier stammte, wußte kein Mensch. Er war einfach da. Plötzlich war er in der Gegend aufgetaucht. Im nagelneuen Jagdanzug, Rodenhütchen mit Kasperpinsel alias Gamsbart, knallgelben Jagdschuhen und gleichfarbigen Gamaschen, mit einer sehr teuren Gektorflinte und erstklassigem Jagdglas ausgerüstet und in Begleitung eines sehr feinen Dämchens in Seidenstrümpfen und recht kurzem Röddchen, hatte er in den Wäldern von Fridolins Nachbarrevier seinen Einzug gehalten. Denn er, der in der nicht weit entfernten Stadt ebenso plötzlich aufgetreten war und dort ein feines Leben führte, war der Pächter jenes Nachbarreviers geworden. Er hielt sich eigens zu diesem Zweck einen Chauffeur, der ihn in seinem großen geschlossenen Wagen, meist in Begleitung seiner Hausdame, wie er jenes Dämchen seinen Freunden vorstellte, zu Folge stärkern mußte. Die Jagd hatte er gepachtet, weil das nun einmal nach seinen Begriffen zum vornehmen Ton gehörte. Vom Weidwerk verstand er aber nichts. Auch in der Kunst des Schießens war er nicht bewandert. Eine Angelbüchse wäre etwas Unmögliches für ihn gewesen, und mit der Schrotflinte schloß er auch meistens daneben. Im übrigen lebte er ein gutes Leben, trank viel Wein und war dort zu finden, wo es lustig herging. Er war weit über fünfzig Jahre alt, klein, dick und fett, mit schwammigem Gesicht und einer großen Nase. Rinn und Waden trug er glatt rasiert, nur unter der Nase sah ein kleines graues Stoppelbärtchen. Aus seinen vertniffenen Schweinsauglein blickte er schon und unstet umher. Jemand in die Augen zu blicken, vermochte er nicht.

Der frühere Pächter seiner jetzigen Jagd war der Gutsherr Walter Curt Kühn gewesen. Bei der Neuverpachtung hatte Holzmeier aber den bisherigen Revierinhaber überboten. Dieser hatte stillschweigend und ergrimmt mit ansehen müssen, daß seine schöne Jagd nun in den Besitz eines Schießers und Schinders übergegangen war, und er war glücklich darüber gewesen, daß es ihm sein Freund Fridolin von Worfstät ermöglicht hatte, in seinem Revier zu weidwerken. Bis die Geschichte mit der Muttergeiß in der Drahtschlinge geschehen war und Kühn der Jagdschein entzogen wurde.

Eines schönen Tages ratterte die Holzmeiersche Limousine über die Landstraße, den Bergen zu. Zacharias Holzmeier wollte sein Jagdrevier wieder beglücken. Er hatte einmal irgend etwas von Hegen gehört. Ein richtiggehender Jäger müsse auch in der stillen Zeit draußen in seinen Gefilden sein. Darauf stützte er sich, wenn man ihn fragte, was er denn jetzt, da doch fast alles Wild Schonzeit habe, in den Bergen wolle. Was er eigentlich schloß, wußte kein Mensch. Denn wenn er draußen war, knallte es hier und knallte es dort. Manchmal waren es fast Kanonaden, die er losließ.

Neben ihm, in Pelzmäntel gehüllt, lag bequem in die Polster zurückgelehnt, Fräulein Wiege Knospe, seine Hausdame und intime Freundin. Samuel Brüdertopf hatte sie irgendwo entdeckt, und da ihm das schöne Mädchen gefiel, hatte er die sich nicht lange Sträubenbe aus einem unscheinbaren Warenhausdasein zu sich in sein elegantes, üppiges Leben erhoben. Der äußere Glanz und Schein und das faule Schwelgerleben gefielen Wiege Knospe ganz vorzüglich; der Mensch Zacharias Holzmeier sagte ihr weniger zu; aber sie nahm das als wohlweislich berechnende Kreatur mit in den Kauf. Er war ja nicht immer bei ihr und konnte darum nicht alles sehen.

Wenn Samuel sich eifersüchtig zeigte, schloß sie ihm den schiefen Mund mit einem Fuß, tätschelte seine erschlafenen Wangen und das glattrasierte Kinn ein Weilschen — und Zacharias war dann wieder beruhigt. Das Mädchen, das etwa zwanzig Jahre zählten

mochte, kostete ihm eine Unsumme Geld, aber Holzmeier hatte es ja, und für sein Vergnügen tat er schon etwas.

Das Auto jauste durch das Dorf und bog dann in einen Feldweg ein. Mit verminderter Geschwindigkeit stieg es allmählich bergan, fuhr durch Buchenbestände und Tannenreihen und hielt endlich an einem Raschschlage. Der Chauffeur sprang eilig von seinem Sitz und öffnete den Schlag. Etwas schwerfällig schälte sich der beleibte Holzmeier aus den Decken und Pelzen. Ihm folgte das Fräulein, das unruhig neben dem Wagen auf- und abtrippelte. Holzmeier hing sich die Doppelflinte um und gab den Führer Anweisungen.

„Also, in einer Stunde bin ich wieder hier“, sagte er zu dem Mädchen. „Ich will nur mal sehen, ob ich nicht den Fuchs da oben in der Sandkuhle schießen kann. Wenn du inzwischen ein Bißchen durch die Gegend jucksen willst, Wiegechen, kannst es machen, nur wieder pünktlich hier sein. Servus, Kleine.“

Sie sah dem Davongehenden mit einem gelangweilten Gesicht nach. Diese Fahrten in die Berge sagten ihr nicht zu. Sie mußte nie, was sie mit der Zeit, da sie warten mußten, anfangen sollte. Im Anfang hatte sie mit dem Chauffeur geflirtet, das war ihr aber auf die Dauer auch überdrüssig geworden. Der Mann war ihr zu langweilig und wußte auch nichts zu sagen. Ja, wenn man noch ein schönes Abenteuer erleben könnte!

„Fahren Sie ins Dorf, August“, sagte sie zu dem Wagenlenker. „Ich gehe inzwischen ein wenig hier spazieren. Aber kommen Sie pünktlich zurück!“

„Sehr wohl!“ nickte der Chauffeur und setzte den Wagen in Bewegung.

Sie wußte selbst nicht, was sie wollte. Sie war nur einer Saune gefolgt und kam sich dabei recht romantisch vor, als sie her nach einem schmalen Pfad bergan stieg. Der Weg war trocken, und der kaum fingerhohe Schnee genierten sie nicht. Sie tappte daher in ihren leichten Schühchen langsam über Steine und Baumwurzeln weiter. Nach einer Weile kam sie zu einem Kiefernbestand. Es kam sie die Lust an, einmal durch die düsteren Hallen eines solchen Waldes, die sie noch niemals in ihrem Leben gesehen hatte, zu schreiten. Sie überlegte ein Weilschen und dachte dabei an ihre Seidenstrümpfe und feinen Schuhe. Dann setzte sie aber tapfer den Fuß an und bog in den Bestand ein. Sie sank ein wenig in den weichen Boden der aufgeschichteten Nadeln ein. Aber sie achtete nicht darauf. Er war in ihr ein eigenartiges Gefühl aufgetaucht. Etwas wie Trostlosigkeit über ihr lockeres Leben. Der neuartige Eindruck, den der Wald auf sie machte, stimmte sie sentimental. Die Macht und die Wunder des Waldes wirkten in ihrer oberflächlichen Seele. Denn es ist etwas Geheimnisvolles um den Wald. Er schlägt alle in seinen Damm, Gute und Böse, mehr oder minder. Selbst der verkommenste Mensch fühlt in der Stille des Waldes anders als da draußen im Getriebe des Verkehrs. Selbst eine Wiege Knospe, in allen Lüften und Schlemmereien der Großstadt bewandert, die sich für ein Wohlleben sozusagen verkauft hatte und ein entwürdigendes, verächtliches Leben führte, wurde von der stillen, aber eindringlichen Sprache des Waldes auf andere Gedanken gebracht. Sie lehnte sich an eine dicke Kiefer und sann und sah mit großen Augen um sich herum. Und dann meinte sie mit einem Male, daß sie doch im Grunde ihrer Seele ein recht guter Mensch sei, weil sie soviel Nahrung ankam, die sie gar nicht gewohnt war. Darüber gerührte sie eine Träne im Auge.

Als sie weiterging, fiel ihr auf, daß es doch recht beschwerlich sei, zwischen diesen alten Bäumen zu gehen, und sie lehnte sich wieder zurück auf die gepflasterten Straßen der Stadt. Sie sank manchmal bis über die Knöchel in den weichen Untergrund, dann stolperte sie über herabgefallene Zweige und Äste, und manchmal schlug ihr der Fuß um. Zweige kamen ihr ins Gesicht und Kiefern-

Mund. Dieses krümmte sich zusammen, ruhig atmend, wie in tiefem Schlafe . . .

Und während der Hühnerplatz mich zu meiner Hütte begleitete, erzählte er, wie das Orakel ohne den geheimnisvollen roten Saft, dessen Zusammenfügung nur der älteste Mann des Dorfes lenkte, noch in derselben Nacht sterben würde. Immer vor wichtigen Ereignissen werde eine Jungfrau von den Göttern zum Orakel ausgewählt, und dadurch sei es möglich, den Rat der Vorfahren einzuholen. Mein wichtiger Entschluß werde ohne diesen Rat gesollt. —

Als ich allein in meiner Hütte saß, klang mir immer und immer wieder die Warnung des Orakels in den Ohren: „Güte dich vor Latoo!“

Wie konnte dieses Mädchen wissen, daß ich einen Träger dieses Namens hatte, da ich ja erst seit einer Stunde im Dorfe war und meine Träger erst gegen Mitternacht eintreffen konnten?

„Zufall!“ sagte ich mir, aber gleich daneben war eine andere Stimme: „Zufall?“ . . .

Denn wahrlich, wenn mir jemand übelzinsen konnte, so war es Latoo, den ich einst erwischte, wie er meinem Papagei, fröhlich grinsend, eine Schwanzfeder austrieb. Dies hatte mich derart in Wut gebracht, daß ich ihm eine schallende Ohrpeise verabreichte und ihn mit einem Fußtritt zur Hütte hinausbeförderte. Ob er mir nun dies nachtrag und sich auf irgendeiner Art rächen wollte?

Latoo war kein Fidschianer, sondern ein Eingeborener der Salomonsinseln, viel dunkler als die Fidschianer und im Gesicht ein richtiger Menschenfresser. Sein Ausdruck hatte mir nie gefallen, aber sein Körper war so stark gebaut, daß er mir als Träger willkommen war.

Die Fidschianer hatten ihn gleich von Anfang an nicht leiden mögen, und mein Diener sagte mir am ersten Abend: „He no good; bad eye, I no like him.“ — — —

Schritte weckten mich aus diesen Gedanken, und als ich mich umdrehte, stand hinter mir — Latoo. Grinsend zeigte er seine scharfen Raubtierzähne leuchteten weiß aus dem schwarzen Gesichte, lauterte etwas Hinterlistiges, Barbarisches — — —

Zwei Tage waren vergangen, und die dritte Nacht kam heran, schön und unheilsschwanger. Je dunkler es ward, desto bedenklicher schien mir, was ich soeben gesehen: Von einem Spaziergange zurückkehrend, war mir ein eigenartiges Geräusch aufgefallen, das aus einem dichten Gebüsch zu kommen schien. Leise näher tretend, sah ich — Latoo, am Boden kauend und sorgsam an einem Stein sein Messer wendend. Von Zeit zu Zeit fuhr er prüfend mit dem Daumen über die Schneide und nickte befriedigend mit dem Kopfe. Um seine wulstigen Lippen zuckte ein barbarisches Lachen, und seine scharfen Raubtierzähne leuchteten weiß aus dem schwarzen Gesichte.

Mir graute vor diesem Menschen, und Unheil ahnend schritt ich eiligst meiner Hütte zu. Doch kaum hatte ich diese betreten, da fuhr ich erschreckt zusammen, denn eindringlich und warnend tönte von neuem der Schrei des Orakels in meinen Ohren: „Güte dich vor Latoo!“ — — —

Es war mir um so unheimlicher, da ich wußte, daß die Einwohner des Dorfes zu einem Feste gegangen, und außer mir nur ein paar ganz alte Leute zurückgeblieben waren. Jetzt fiel mir auch ein, wie Latoo meine übrigen Träger am Vormittag überredet hatte, ebenfalls an dem Feste teilzunehmen, und wie er am Nachmittage noch einmal zu mir gekommen war, um mir zu sagen, daß nun auch er ins Nachbardorf zum Feste gehe. — Wie es sich nun aber zeigte, war er wahrscheinlich am Abend wieder zurückgeschlichen und hatte sich hinter dem Busch auf die Dauer gelegt.

Nur mein treuer Diener war bei mir geblieben. Er sah am Feuer und braute Tee. Dann wandte er sich plötzlich um und sagte, meine Gedanken erratend: „Herr, Latoo ist gefährlich. Ich habe ihn beobachtet, er sinnt Böses. Wir müssen heute nacht wachen.“

Und damit löschte er das Feuer und setzte sich in der Ecke beim Eingange nieder.

Draußen schien der Mond; da wir im Dunkeln saßen, konnten wir deutlich sehen, was sich vor der Hütte ereignete.

Das war eine lange Nacht. Langsam, langsam schlichen die Minuten vorüber; Stunden vergingen — nichts rührte sich. Meine Augen schmerzten vom Starren nach dem Eingange. Der Diener war eingeklappt, wie ich aus seinen tiefen Aengzügen hörte; man konnte es ihm nicht übernehmen, denn auch ich war todmüde nach dem anstrengenden Marsch, und kämpfte . . . kämpfte verzweifelt mit dem Schlafe . . .

Einige Stunden später erwachte ich plötzlich zum Bewußtsein, mit dem Gefühl, daß etwas geschehen sei. — — — Und wirklich, jetzt vernahm ich ein leises Geräusch vor der Hütte.

Also, er kommt, dachte ich und griff nach einer schweren Fidschianerkeule, denn eine andere Waffe hatte ich nicht.

Wieder hörte ich das Geräusch, diesmal näher — — — und dann sah ich einen schwarzen Kopf, der sich ganz, ganz behutsam über die Schwelle hob . . . ein Messer blitzte zwischen weißen Zähnen . . . ein dunkler Körper folgte . . . Jetzt verschwand beides im Dunkel der Hütte.

Nur zwei grünlich schillernde Punkte . . . die Augen eines Raubtiers . . . näherten sich schleichend der Stelle, wo ich lag . . .

Grausen packte mich, Grausen, das nur derjenige nachfühlen kann, der selber schon, des Nachts im Dschungel, die glühenden Augen eines sprungbereiten Panthers auf sich ruhen fühlte. — —

Der Mond warf durch irgendeinen Spalt im Dach einen Streifen Licht quer über den Boden. Der dunkle Körper, der sich jetzt ganz deutlich vom helleren Eingange abhob, stuzte einen Augenblick, dann schob sich der schwarze Schatten lautlos über den nächsten Fleck.

Wieder sah ich das graufige Messer funkeln, diesmal aber in der Hand des Ungeheuers . . .

Ich bemühte mich ganz ruhig zu liegen und gleichmäßig weiter zu atmen, obwohl mein Herz die Brust zu sprengen drohte, unter dem gleichgültigen Leuchtern aber spannten sich alle meine Muskeln. Die Augen hielt ich beinahe geschlossen, um mein Wachsein nicht zu verraten, und das rechte Knie hatte ich, bereit zum Sprunge, eng an den Körper gezogen. — — —

Noch zwei Schritte . . . noch einen Schritt . . . jetzt war die Weste an meiner Seite. Langsam hob sich der Arm mit dem graufigen Messer . . .

Da sauste mein Fuß mit voller Kraft durch die Luft und traf den Körper in die Wangengegend. Er knippte zusammen wie ein Messer und wälzte sich am Boden. Mit einem Satz hatte ich den Kerl gepackt, und mein Diener, der durch den Lärm aufgewacht war, half mir ihn festbinden.

Dann war meine Kraft zu Ende. — — —

Ein unbekanntes Meisterwerk von Caspar David Friedrich. C. D. Friedrich, der große, erst seit kurzem wiederentdeckte Maler der Romantik, wird von der Forschung jetzt mehr beachtet, und so findet man noch an verstecktesten Stellen Werke, die uns seine Größe eindringlicher vorführen. Ein solches Bild wird von Dr. Eberlein in neuesten Hefi des „Cicerone“ veröffentlicht. Es handelt sich um ein im Wiener Privatbesitz befindliches Gemälde „Der alte Baum“, das die ganze geheimnisvolle Innigkeit von Friedrichs Naturbegeisterung offenbart. Das Motiv weist in die Heimat des Künstlers, nach Greifswald, dessen Silhouette auch im Hintergrund auftaucht. Im Stil erinnert es an das Dresdner Bild „Zwei Männer in Betrachtung des Mondes“, hat eine ähnliche dümmrige Mondschein Stimmung und dürfte um 1818 entstanden sein. „Der Gehalt des Wildes“, sagt Eberlein, „verrät in der Tragödie eines einsamen Baumes die schwermütige Weltanschauung des Künstlers und bereichert sein Werk um ein typisches und gutes Bild.“

— Ein Mozartdrama. Das Leben Mozarts hat Heinz Thiel, unter strenger Benutzung aller historischen Quellen“ für die Bühne dargestellt. Unter dem Titel „Mozart“ ist dieser dialogisierte Lebensroman im Lübecker Stadttheater zur Uraufführung gekommen. Der Autor fordert — in einem Vorwort — von dem Dramatiker unbedingtes Festhalten an der Wahrheit des geschichtlichen Ereignisses und kommt dieser Forderung mit peinlicher Gewissenhaftigkeit nach, so daß die Tragik, die in dem Schauspiel sich ausdrückt, auch nicht auf die Rechnung des Dichters, sondern des Historikers zu setzen ist, der eben das Tragische im Leben und Sterben Mozarts mit photographischer Treue auf die Bühne übertragen hat.

— Uraufführung. Die neue symphonische Dichtung des Musikdirektors Jul. Alfred Meyer „Schicksalsgewalten“ gelang am 17. Juni in Bad Oeynhausen zur Uraufführung. In der Symphonie schildert gewissermaßen der Komponist, der lange Jahre erster Kapellmeister in Danzig und Berlin war und sich dann auf Konzertreisen begab, sein dornenvolles Erdenwallen. Der erste Satz verkörpert mit seiner Lebendigkeit die Studienjahre des begeisterten Jünglings. Dann folgt ein Ringen durch die Strömungen der Zeit, das nach manchem Mißerfolg das erste reife Werk gebart. In erschütternder Art versteht der Künstler jenen Moment darzustellen, in dem ihm auf der Höhe seines Mannens ein Schlaganfall alle Zukunftssträume vernichtete. Aus dem stillen Ergehen und Entsagen wird er durch unsägliche Widrigkeiten eines biffigen Pbilisteriums zu einem neuen Kämpfer für die Größe der Tonkunst. Die Energie des durch die Jahre Gereiften wird aber durch einen zweiten körperlichen Zusammenbruch genommen. In seine letzte und bedeutendste Arbeit legt er nochmals seine ganze Kraft und sein ganzes Können, um schließlich nur seiner selbst zu leben. — In das Werk sind zwei glücklich gewählte Lieder (für Mezzosopran) der Gräfin Kankau „Schmer und Lieben hängt die Luft“ und „Stört mich nicht“ eingelegt.

— Der Verlag N. Simrod, G. m. b. H., Berlin-Weipzig, hat auf der Genfer Ausstellung den Grand Prix erhalten. Besondere Aufmerksamkeit erregten die wertvollen Manuskripte.



nadeln hasteten am Mantel und Pelz. Die sentimentalen Gedanken schwanben wieder. Die Nacht des Waldes war nicht groß genug, daß er das vertöbnte, verweichlichte Stadtkind zur Umkehr bewegen konnte. Er hatte nur ihren Herzenspanner gerührt. Dieser schloß sich aber wieder gleich darauf, um keinen guten Einflüssen freie Bahn zu lassen. Mein, Wiege Knospe war der Wald nichts als ein Begriff der Unbequemlichkeit. Schönpflegte Baranlagen mit Mondschein und Cavalier, das ließ sie sich gefallen. Dann hatte es Sinn, nach draußen zu gehen. Hier, im Walde, kam es ihr trostlos und langweilig vor.

Sie kam auf einen breiten Fahrweg, der durch das Hochholz führte. Aber dann blieb sie wieder stehen und sah sich um. Von woher war sie denn gekommen? Sie schritt wieder eine Strecke zurück. Nun wußte sie nicht mehr, wo sie hin mußte. Das war ja noch schöner. Nun hatte sie sich verlaufen und konnte nicht wieder zurückfinden. Raslos sah sie sich nach allen Seiten um. Mit einem Mal wurde sie ängstlich.

Da sah sie den Sandweg eine Gestalt auf sich zukommen. Wenn das ein Wegelagerer wäre, durchfuhr es sie. Ihr felen plötzlich alte Räuber geschichten, die sie mal irgendwo gelesen, ein. Was sollte sie anfangen, wenn dort ein solcher Räuber käme! — Wenn er hübsch und jung wäre, dachte sie, würde sie vielleicht mit ihm fertig. Dann würde sie recht lieb mit dem Herrn Räuber sein, und er würde ihr dann nichts tun. Vielleicht erlebte sie gar noch ein schönes Abenteuer.

Aber der dort kam, sah nicht nach einem Strolche und Wegelagerer aus. Ein stiller, gutgekleideter Mann in kurzer Hose und braunen Lederhosen und gleichfarbigen Schürstiefeln; in einer modischen Ledertasche und mit Jägerhut; auf dem Rücken einen Rucksack, in der Hand einen Spazierstock aus Eiche.

Wiege sah erstaunt und selbst lächelnd in das hübsche Männerantlitz, das ihr gefiel. Schöner konnte es sich ja nicht treffen, dachte sie. Und solche Gestalten sah man in der Stadt selten, wenigstens nicht in dieser feinen Kleidung.

Der Fremde sah auch ein wenig überrascht aus, als er das lodende und verlodende Gebilde aus der Stadt in Augenschein nahm. Er mochte wohl erstaunt darüber sein, hier in den Bergen fleischfarbige Selbstrümpfe, die sich bis zu den Knien präsentierten, einen kostbaren Pelzmantel und einen Hutkopf zu sehen zu bekommen. (Fortsetzung folgt.)

Die Stimme des Orakels

Die nachstehende spannende Geschichte ist dem im Verlag von Strecker u. Schröder in Stuttgart erschienenen Buche: Paul Abt, „Im Wanne des Zauberers“ (Weinband 5 Mark) entnommen. Der Verfasser erzählt in seinen Geschichten Ergebnisse aus der Südsee, die ganz unglaublich klingen und doch seltsame und furchtbare Wahrheit sind.

Eines Nachts kam Solomoni ganz aufgeregt in meine Hütte gelaufen und erzählte mir eine verworrene Geschichte von einem Mädchen, das vom Teufel besessen sei.

Er führte mich zu einer Hütte am Ende des Dorfes. Schon von weitem vernahm ich ein eigenartiges Summen, das oft von schrillen Schreien unterbrochen wurde, und als ich den engen Raum betrat, blieb ich erstaunt stehen, denn seltsam war der Anblick, der sich mir bot: Da lag am Boden, splitternaht, ein junges Mädchen auf dem Rücken, Arme und Beine waren weit ausgestreckt und wurden von je einem Fidschianer am Boden festgehalten. Die Brust der jungen Schönen wogte, der ganze Körper zuckte wie im Krampf, keuchend kam der Atem aus den Lungen, und oft rang sich ein heiserer Schrei aus ihrer Kehle. Die Augen waren vollständig nach innen gelehrt, der Mund halb geöffnet, und auf den schön geschwungenen Lippen stand ein feiner, weißer Schaum.

In der Ecke der Hütte brannte ein großes Feuer, welches gespenstische Lichter auf die glänzenden, dunklen Körper warf. Die Ältesten des Dorfes saßen in einem Kreise nahe dem Mädchen am Boden.

Solomoni forderte mich auf, an seiner Seite Platz zu nehmen. Dann brachten auf einen Wink des Häuptlings einige Fidschianer ein riesiges Kanabeden, das sie mitten in unseren Kreis stellten.

Und nun erschien Meemea, die Vorkämpferin des Dorfes, mit einer großen Kanawurzel. Vor dem Häuptling niederknien, zeigte sie den Mund und ihre Zähne, zum Beweise, daß sie rein und gesund seien. Auf ein Zeichen fing sie an, die Wurzel zu kauen, spuckte den Brei in das Kanabeden und schüttete etwas Wasser dazu; die Kawa war fertig.

Eine alte Kokosnußschale, durch den vielen Gebrauch poliert, wurde herumgereicht. Jeder nahm einen Schluck, dabei irgend einen Spruch murmelnd, und tauchte dann die Hände in die Flüssigkeit des Bedens.

Auch ich tat dies, gespannt, was nun kommen würde. Kaum aber hatte ich die Kawa berührt, da fühlte ich ein eigenartiges Prickeln in den Fingerringen. Und erstaunt sah ich, wie die Kawa zu brodeln begann.

Die Fidschianer sangen eine düstere Melodie, bewegten ihre Körper im Takte hin und her, und das Feuer malte gar seltsame Schatten an die Wand.

Immer stärker wurde das Brodeln, immer höher quoll die Flüssigkeit. Schaum bildete sich an der Oberfläche, da — — — stockte mein Atem, erstarzte das Blut in meinen Adern, denn Schlangen! . . . eckige Schlangen schwammen plötzlich in der Kawa. Ihre Leiber schillerten grünlichblau, sie umschlangen meine Hände, frohen darüber hinweg, kalt und schleimig . . .

Eilig lief es über meinen Rücken; denn das war das Entsetzliche: Ich konnte meine Hände nicht wegnehmen; die Arme waren wie gelähmt.

Daß auch die Fidschianer dasselbe sahen und fühlten, wurde mir zur Gewißheit, als ich wahrnahm, wie geängstigt sie nach der Kawa blickten und mit den Händen zuckten.

Ich schloß die Augen, denn ich konnte den grausigen Anblick nicht länger ertragen. Die Bewegungen der Schlangen fühlte ich aber dennoch, und jedesmal fuhr ich zusammen, wenn sich eine feucht und klebrig um mein Handgelenk wand.

Wie lange dies dauerte, weiß ich nicht; aber nach einiger Zeit fühlte ich, wie die Bewegungen langsamer wurden, und als ich die Augen aufschlug, bemerkte ich, daß die Kawa nur noch ganz schwach in Bewegung war. Der Gesang verstummte, und alles war wieder wie zuvor.

Schnell zog ich die Hände aus der Kawa. Sie waren eiskalt, trotz der Hitze, und das schleimig-klebrige Gefühl der Berührung mit den Schlangen empfand ich noch stundenlang.

Totenstille herrschte in der Hütte; nur das Feuer knisterte in der Ecke. Das Mädchen am Boden lag wie tot. Dann plötzlich durchquerte ein Krampf den Körper, stöhnend kam der Atem aus der Brust . . .

Und nun geschah das Seltsame: Ein Fidschianer berührte mit seiner Stirn dreimal den Boden und blieb dann in halberhobener Stellung sitzen. Seine Augen weiteten sich und schienen in der Ferne irgend etwas zu sehen. Die Muskeln seines Körpers strafften sich, der Atem ward schwächer und schwächer, und langsam erstarzte der ganze Leib. Das Pochen des Herzens war auf seiner nackten Brust nicht mehr wahrnehmbar; ich hatte den bestimmten Eindruck, daß dieser Mensch mit seiner Seele nicht mehr auf Erden weile. — Darauf frug er mit sonderbar hohler Stimme nach seinem verstorbenen Vater und Großvater. — Das Orakel gab auf jede Frage mit entsetzlicher Stimme eine deutliche Antwort.

So sprach nun jeder der im Kreise anwesenden Männer durch das Mädchen mit seinen Ahnen. Der Häuptling sprach mit seinem Vater über Staatsgeschäfte, wie er sich in dieser und jener Lage zu verhalten habe, und erhielt auf jede, oft sehr verwickelte Frage, eine wohlbedachte Antwort. Zum Schluß bat Solomoni die Geister mit bewegten Worten, auch seinem weißen Freunde (damit meine ich mich) einen Fingerzeig zu geben.

Einen Augenblick schien das Orakel überrascht, zuckte unruhig, dann kam es stoßweise aus ihrem Munde: „Ich sehe deinen Stern . . . er leuchtet hell . . . die erste Nacht . . . die zweite Nacht . . . die dritte Na . . . — es wird dunkel . . . eine schwarze Wolke . . . ich kann nichts mehr sehen . . .“

Ihre Lippen bewegten sich fieberhaft und plötzlich schrie sie gellend: „Es droht dir Gefahr . . . hüte dich vor Satoo . . .“

Ich zuckte zusammen; grausig gellte dieser Schrei in meinen Ohren und verhallte in der stillen Nacht. — — —

Wieder war es totenstill. Ein bläulicher Rauch bildete wunderliche Gestalten, und ein süßlicher Geruch verbreitete sich in der Hütte. Die Fidschianer saßen am Boden, starr und stumm, und stierten ins Leere; ihre Augen waren seltsam glasig.

Auch ich war wie gebannt und sah alles wie im Traume. Die Rauchschwaden formten sich zu durchsichtigen Geistergestalten, die gespenstisch auf- und abwogten. Und ich konnte das Gefühl nicht loswerden, daß wir nicht allein in diesem Raume seien, daß ich hier einen fremden Welt tun dürfte, die uns Europäern verlorengegangen ist. — — —

Langsam kam wieder Ausdruck und Leben in die starren Gesichter, und wie aus tiefstem Schlafe erwachend, erhoben sich die Männer.

Das Mädchen am Boden keuchte nicht mehr. Die Spannung in den Muskeln hatte sich gelöst; der Mund klappte mit einem heiseren Geräusch zu, und die Zähne pressten sich knirschend aufeinander.

Einer der Fidschianer beugte sich über den leblosen Körper, preschte mit seinem Messer die Zähne ein wenig auseinander und goß dem Mädchen ein paar Tropfen eines rötlichen Saftes in den

Die geheimnisvolle Verbrecherin von Duisburg

Vor dem Duisburger Schwurgericht begann am Montagmorgens die Verhandlung gegen die achtzehnjährige Kindermörderin Käthe Gebodorn.

Die Anklage lautet auf

zweifachen Mord,

begangen am 24. Juni 1926 an der sechsjährigen Käthe Gelsleithner und dem achtjährigen Friedrich Schauen. Die Leichen wurden bekanntlich auf einer in der Umgebung Duisburgs gelegenen Wiese mit durchschlagenen Pulsadern aufgefunden. Das geheimnisvolle Dunkel, welches über der entsetzlichen Mordtat lastet, hat bis zum Schluß des ersten Verhandlungstages noch immer keine Aufklärung gefunden. Bleich und in sich gekehrtes Weib sieht die junge Mörderin auf der Anklagebank. Zuweilen sieht sie still in ihr Taschentuch. Das Verhör brachte

weltverwirrende Anschauungen,

zutage. Sie spricht von ihrer Tat wie von der Tat eines Dritten. In einem Briefe an ihre Mutter schrieb sie: „Ich bin die jüngste Mörderin der Welt.“ Ihre Lustre erstreckte sich lediglich auf Kriminalromane. Mit 14 Jahren lernte sie Klavier spielen, mit 15 Jahren hatte sie den Gedanken, Filmschauspielerin zu werden. Von einer Berliner Firma ließ sie sich die Schönheitsmittel kommen. Wider hatte sie gern. Am Unglückstage bekam sie von der Mutter die Erlaubnis, im Angerbach zu baden. Sie machte sich nachmittags um 1/4 Uhr auf den Weg. Auf der Straße traf sie die kleine Käthe Gelsleithner und sagte zu ihr:

„Käthemaus, gehst Du mit?“

Die Kleine folgte ihr mit einem Spielfameraden, dem acht-

jährigen Friedrich Schauen. Der Tag war furchtbar heiß. Zum Baden verlor das junge Mädchen die Lust. Auf dem Wege zur Rehwiese wollte sie ein beklemmendes Gefühl gehabt haben. Sie blieb stehen, nahm eine Nagelschere aus der Tasche und schickte den kleinen Jungen unter einem Vorwand in den nahe gelegenen Buchenwald. Dann umklammerte sie das Mädchen, warf es zu Boden und nahm an ihm unzüchtige Handlungen vor. Um es am Schreien zu verhindern, verstopfte sie dem Kinde den Mund mit Sand. Dann schnitt sie ihm mit der Nagelschere die Schlagader durch. Als das kleine Geschöpf verblutete, rief sie den Jungen herbei. Sie nahm ihn auf den Arm und trug ihn 15 Meter weit von der Leiche fort. Dort öffnete sie auch ihm die Schlagadern. Das hervorschießende Blut machte sie ängstlich. Sie rannte zwischen den beiden Leichen hin und her, sah endlich, daß sie langsam erkalten und

bedeckte sie mit Gras und Laub.

Dann wusch sie sich im Angerbach die Hände und flüchtete. Zu Hause angekommen, wechselte sie die blutbesteckten Kleider und fuhr mit der Straßenbahn zum Duisburger Hauptbahnhof. Dort sprang sie in einen Taxameter und gab dem Chauffeur Krefeld als Ziel an. In Krefeld ließ sie den Chauffeur im Café sitzen, benutzte ein zweites Auto und ließ sich zur holländischen Grenze fahren. Ein abermaliger Versuch, den Kraftwagenführer um sein Geld zu betrügen, mißglückte. Sie wurde wegen Frevlerei festgenommen, und inzwischen traf die telegraphische Beschreibung der Mörderin ein und sie konnte festgenommen werden.

Das Martyrium eines Kindes

Mordverdacht gegen das Ehepaar Rubsch

Berlin, 14. Juni. Der Fall des Kraftwagenfahrers Rubsch und seiner Ehefrau, die unter dem Verdacht ihr 3 1/2-jähriges Kind totgeprügelt zu haben, in Untersuchungshaft genommen worden sind, stellt sich nach den von Staatsanwaltschaftsrat Reimer geführten Ermittlungen wohl als einer der schwersten Fälle von Kindermißhandlungen durch barbarische Eltern dar. Die Peinigungen des Kindes sind mit einem dicken Knotenpapierstock vorgenommen worden, und die Schläge müssen so heftig gewesen sein, daß sich die Politur von dem Stock abgelöst hat. An mehreren Stellen des Züchtigungswerkzeuges befinden sich Blutflecke.

Frau Rubsch, die schwer hysterisch ist und daher auf Antrag ihres Verteidigers auf ihren Geisteszustand untersucht werden soll, gibt zwar zu, das Kind öfter geächtigt zu haben, weil es sehr ungezogen gewesen sei, sie bestreitet aber, Mißhandlungen verübt zu haben, die den Tod des Kindes verursacht haben könnten. Die Verletzungen am Kopf sucht sie auf einen Fall des Kindes zurückzuführen. Im Gegensatz zu ihrer Darstellung stehen die Feststellungen des Gerichtsarztes Dr. Fränkel, daß das verstorbene Kind

tiefe vereiterte Wunden auf dem Kopf

gehabt habe, die nur von einem harten Gegenstand herrühren können. Dem Ehemann Rubsch wird nicht zur Last gelegt, daß er sich an der Mißhandlung des Kindes selbst beteiligt habe. Seine Strafbarkeit soll in dem Dulden der Mißhandlungen durch die herzlose Mutter liegen. Deshalb hat auch Staatsanwaltschaftsrat Dr. Reimer die Wiederverhaftung des Rubsch angeordnet. Dieser war früher Polizeiwachmeister in Essen und hat seine Stellung verloren, weil er Unterschlagungen begangen hatte, die zu seiner Verurteilung zu einem Jahr Gefängnis geführt hatten. Diese Strafe hat er verbüßt. Neuerdings sind gegen das Ehepaar Rubsch weit schwerwiegendere Verdachtsmomente aufgetaucht, die möglicherweise zu einer Anklage wegen Mordes führen wird. Das Leben des Kindes ist kurze Zeit vor seinem Tode von den Eltern mit einer außerordentlich hohen Summe versichert worden, und zwei Tage nach dem Tode des Kindes hat Rubsch bei der Versicherungsgesellschaft seine Ansprüche angemeldet. Wegen der Verhaftung des Ehepaares wurde die Nachprüfung dieser Versicherungsansprüche von der Gesellschaft vorläufig ausgesetzt.

Gasexplosion auf der Gute-Hoffnungs-Hütte

Oberhausen, 13. Juni. Durch eine am Sonntag früh gegen 5 Uhr auf bisher ungeklärte Weise erfolgte Gasexplosion in der Kalkaufleitung auf Ofen VI der Gute-Hoffnungs-Hütte wurden 11 Arbeiter verletzt und teilweise verbrannt. Neun von ihnen fanden Aufnahme im Krankenhaus, wo einer der Verletzten am Abend starb.

Schweres Unwetter in der Rheinprovinz

Stadtkyll, 13. Juni. Ein furchtbarer Wolkenbruch ging am Sonntag auf das Kylltal nieder. In wenigen Minuten wuchs die Kyll zu einem gewaltigen Strom an, so daß das ganze Tal einen einzigen See bildet, in dem entwurzelte Bäume, Gartenzäune, landwirtschaftliche Geräte usw. schwimmen. Eine Anzahl Häuser mußte geräumt werden. Acker und Wiesen haben schweren Schaden erlitten. Auch die Rebendäme der Kyll sind infolge des Wolkenbruches weit über die Ufer getreten.

Sieben Familienmitglieder getötet

Warschau, 13. Juni. Aus Lemberg wird gemeldet, daß in dem ostgalizischen Dorf Zabie ein Bauer seine sieben Köpfe zählende Familie wegen Vermögensstreitigkeiten durch Gewehrschüsse getötet hat und nach der Tat geflohen ist.

Dinedo in Lissabon gestartet

Lissabon, 13. Juni. Marquis de Pinedo ist heute morgen um 6.30 Uhr in Lissabon für seinen Flug nach Barcelona aufgestiegen. Der König von Spanien hat Pinedo nach Madrid eingeladen und den spanischen Armeeoffizieren Befehl gegeben, Pinedo nach Barcelona entgegenzujagen und ihn nach Madrid zu geleiten.

Eisbergfahrt im Atlantik?

London, 13. Juni. Der White Star-Dampfer „Arabic“ berichtete bei seiner Ankunft in Halifax, daß er auf seiner südlichen Reiseroute Eismassen festgestellt habe, wie sie seit 20 Jahren nicht mehr beobachtet worden seien. Das Schiff sichtete nahezu 40 Eisberge und passierte an einem einzigen Tage 12 Eisberge. Infolge starken Nebels war die Gefahr groß, in schwimmende Eisberge hineinzugeraten.

Zwei japanische Dampfer zusammengestoßen

London, 13. Juni. Der japanische Dampfer „Kumano Maru“, auf dem Wege von Kobe nach Tientsin, stieß in der Nähe von Takamatsu mit dem japanischen Dampfer „Yamashiro Maru“ zusammen und wurde schwer beschädigt. Der Maschinenraum der „Kumano Maru“ ist voll Wasser. Passagiere und Besatzung des Schiffes, das als verloren gilt, wurden gerettet. Der andere japanische Dampfer erlitt bei dem Zusammenstoß nur leichte Beschädigungen.

Mittelholzer in Berlin. Der bekannte Schweizer Afrikaflieger Mittelholzer wird am Montag Berlin aufsuchen, um hier der Grifaufführung seines großen Afrikafluges beizuwohnen. Bekanntlich hat sich Mittelholzer eines deutschen Flugzeuges bedient und dadurch der deutschen Flugindustrie einen großen Dienst erwiesen.